

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **13 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen — Comptes rendus

- Heinrich Wittenweilers Ring*. Nach der Meininger Handschrift herausgegeben von EDMUND WIESSNER. Leipzig, Reclam 1931. 345 Seiten (Deutsche Literatur. Reihe Realistik des Spätmittelalters, Bd. 3).
- HEINRICH BROCKMANN, *Schweizer Bauernhaus*. Mit 60 Federzeichnungen von PIERRE GAUCHAT. Bern, Hans Huber, 1933. VII und 249 Seiten.
- EDUARD ACHILLES GESSLER, *Die alte Schweiz in Bildern*. Ein Bilderbuch zur Schweizergeschichte von den Anfängen bis 1798. Zürich und Leipzig, Orell Füssli Verlag. 296 Seiten.
- Das Bürgerhaus in der Schweiz*. Herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein. Orell Füssli Verlag Zürich und Leipzig.
- Bd. 19: Kanton Thurgau. LVI Seiten und 96 Tafeln.
- Bd. 20: Canton de Fribourg. XCII Seiten und 131 Tafeln.
- Bd. 21: Kanton Solothurn. LXIX Seiten und 128 Tafeln.
- Bd. 22: Kanton Basel-Stadt, 2. Teil. LXVII Seiten und 151 Tafeln.
- Bd. 23: Kanton Basel-Stadt, 3. Teil und Basel-Land. XCIX Seiten und 160 Tafeln.
- Bd. 24: Canton de Neuchâtel. LI Seiten und 130 Tafeln.

Der « Ring » des Heinrich Wittenweiler, jenes groteske Epos eines schweizerischen Dichters aus dem 15. Jahrhundert, liegt in einem neuen Textabdrucke vor. Er ist von Edmund Wiessner nach der Meiningerhandschrift mit Sorgfalt besorgt und wird allen denen, die sich mit der Kulturgeschichte der deutschen Schweiz im ausgehenden Mittelalter zu befassen haben, die besten Dienste leisten. In der Festgabe für Samuel Singer (1930), in der Festschrift Max H. Jellinek (1928) und in der Zeitschrift für deutsches Altertum finden sich die erläuternden Aufsätze Wiessners zum « Ring », die man in der neuen Textausgabe ungern vermißt.

Dem Schweizer Bauernhaus ist die Arbeit von Heinrich Brockmann gewidmet. In den letzten Jahrzehnten ist viel Material über das schweizerische Bauernhaus gesammelt worden. Brockmann bietet die Verarbeitung eines Teils dieses Materials und gibt eine Übersicht über die Hausformen und ihre Verbreitung, über den Zusammenhang mit Klima, Vegetation, Wirtschaft und Volksstämmen, d. h. die Erkenntnis der geographischen Wechselwirkungen. 60 typische Aufnahmen, von Pierre Gauchat umgezeichnet, geben die Illustration zum Texte Brockmanns. Das Buch wird auch dem Historiker gute Dienste leisten; es bietet gegenüber Hunziker (Das Schweizer Haus nach seinen landschaftlichen Formen und seiner

geschichtlichen Entwicklung, 1900—1904) beachtenswerte neue Gesichtspunkte.

Ein Bilderatlas zur Schweizergeschichte ist ein schon lange empfundenes Bedürfnis. Daß der Anstoß zu dem vorliegenden Unternehmen von einem Beamten des Schweizerischen Landesmuseums ausgeht, ist doppelt erfreulich, ist doch unser Landesmuseum in der Lage, die Fülle des kulturgeschichtlichen Materials in unserem Lande am besten zu überschauen. Der programmatische Hauptpunkt von Gesslers Auswahl ist der: es soll nur Bildermaterial geboten werden, dem Quellenwert zukommt. Verbannt ist also das sog. Historienbild, wie es sich in kitschiger Form in den historischen Werken des Verlages von F. Zahn um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert breit machte und leider auch in der neuesten Schweizer Geschichte von Reymond noch nicht ganz verschwunden ist. Wenn ich richtig sehe, so ist Walther Merz auf diesem Gebiete in der Schweiz zum ersten Male neue Wege gegangen in seinem Bilderatlas zur aargauischen Geschichte (Aarau 1908). Dann folgten das Jubiläumswerk zum Gedächtnis der Reformation Ulrich Zwinglis (Zürich 1919), Walther Köhlers Buch der Reformation Huldrych Zwinglis (Basel 1926) und Ernst Staehelins Buch der Basler Reformation (Basel 1929). Alle diese Bücher ordnen sich dem auch von Johannes Ficker immer wieder betonten Prinzip der Quelleneigenschaft des Bildes unter. In dem Buche von Gessler (rund 300 zum Teil ganzseitige Illustrationen) besitzen wir nun eine wohlfeile Sammlung von Abbildungen zur schweizerischen Landesgeschichte. Von einer Beigabe eines Textes ist abgesehen worden, auch ein systematisches Verzeichnis der Bilder fehlt. Im allgemeinen sind die Bilder in chronologischer Folge angeordnet; eine systematische Anordnung wäre wohl auch zu erwägen gewesen. Über die Auswahl der Bilder läßt sich natürlich streiten, und ich möchte zu Handen einer zweiten Auflage einige Vorschläge anbringen. S. 17 und S. 24 führen zum frühmittelalterlichen Kloster: hier vermisse ich einige gute Abbildungen des Klosters Münster im Münstertal (Graubünden), ebenso den Klosterplan von St. Gallen und die Abbildung des Modells der Klosteranlage im Museum St. Gallen. Nach den Forschungen von Hecht neigt man doch eher wieder dazu, den Plan für St. Gallen in Anspruch zu nehmen. Sodann fehlen eine genügende Anzahl von Abbildungen zur mittelalterlichen Klosterkultur, insbesondere der Cistercienser, Dominikaner, Franziskaner und Karthäuser. Eine Vogelperspektive eines Karthäuserklosters und eines Cistercienserklosters hätten zur Veranschaulichung beigetragen. Unser Land bietet Beispiele dafür genug. Auf S. 40/41 ist die Wiedergabe der Siegel des Bundesbriefes von 1291 ganz ungenügend; und doch ist gerade in einem für weitere Kreise bestimmten Werke auch dem Siegel (allerdings mit Text) genügende Beachtung zu schenken. Siegel und Siegelstempel wären überhaupt in vermehrtem Maße heranzuziehen. Für S. 55 hätte ich gerne das Bild gesehen, das bei Walther Merz, Die Burgen des Sisgau, I, wiedergegeben ist: Der Bischof von Basel

belehnt Herzog Rudolf IV. von Österreich mit der Herrschaft Pfirt 1361. Für das 16. Jahrhundert vermissen wir einen Ablaßbrief und das bekannte Tagsatzungsbild. Als Vorlagen für die Bildnisse Bodmers und Salomon Geßners wären nicht die Stiche, sondern die Ölbildnisse von J. C. Füssli und von Graff heranzuziehen. Was die Proportion der Bilder im Ganzen betrifft, so ist für eine spätere Auflage eine Reduktion der Kampfszenen aus den Bilderchroniken zu empfehlen; in der hier gebotenen Fülle wirkt dieses Material monoton. — Die eben genannten Aussetzungen wollen den Wert des Buches in keiner Weise herabmindern, war doch der Herausgeber zum Teil an schon vorhandene Druckstöcke gebunden und daher in seiner Auswahl nicht frei. Die technische Durchführung der Bildwiedergabe ist vorzüglich. Für eine zweite Auflage muß sich jedoch der Verlag unbedingt entschließen, dem Band ein einläßliches, alphabetisches Sach- und Personenregister beizugeben. — Parallel mit diesem Unternehmen hat Gessler schon früher im Lichtbildverlag Dr. Stoedtner in Berlin etwa 2000 Diapositive zur schweizerischen Geschichte herausgegeben, die für den Unterricht an den höheren Schulen vortreffliche Dienste leisten und auf die ich an dieser Stelle gerne hinweise.

Wenn ein Werk der schweizerischen Literatur auf die Qualifikation der quellengetreuen Bildausstattung Anspruch erheben darf, so ist es das Unternehmen des «Bürgerhauses in der Schweiz». Es erfüllt die von Gessler gestellte Forderung nach sorgfältiger Auswahl der Bilder in jeder Beziehung, nur wird der verhältnismäßig hohe Preis ein Hindernis dafür bilden, daß das «Bürgerhaus» zu einem Volksbuch werden kann. Der Historiker findet in den neu erschienenen Bänden wiederum reiche Belehrung. Vor allem sei auf den die Bilder begleitenden Text hingewiesen: er ist verfaßt für Neuenburg von Prof. Ed. Bauer, für Solothurn von Architekt E. Schlatter, für Freiburg von Pierre de Zurich, für die beiden Basler Bände von Dr. Reinhardt und für Thurgau von Kunstmaler August Schmid in Dießenhofen. Im Einzelnen ist der Text sehr verschieden gestaltet; zweckmäßig scheint mir die in den meisten Bänden gehandhabte Methode zu sein, daß außer einer allgemein gehaltenen Einleitung für jedes auf den Tafeln dargestellte Objekt Einzelerläuterungen folgen; man vermißt diese klare Lösung z. B. ungenügend bei dem Band über Neuenburg. Der Freiburger Band zeichnet sich durch eine sehr gründliche, auf Archivforschungen beruhende Einleitung aus; Pierre de Zurich erweist sich als ein ganz hervorragender Kenner der Geschichte der einzelnen Objekte. Dankenswert sind auch seine Ausführungen über die in Freiburg tätigen Steinmetzen, besonders über die deutschen Meister aus den Talschaften südlich des Monte Rosa. Die Gruppe der einem ausschließlichen Stadtkanton gewidmeten Bände hat nun doch in den drei Bänden über die Stadt Basel ihre Krönung gefunden: der Verfasser des Textes ist dabei durch die Kollektaneen von Dr. Karl Stehlin, durch eine besondere Abhandlung von Dr. R. F. Burckhardt über die Basler Öfen und durch die Mitarbeit von

Pfr. Dr. Gauss in Liestal für die Landschaft in trefflicher Weise unterstützt worden. Die Geschichte des schweizerischen Städtewesens zieht aus diesen Bänden des Bürgerhauses reichen Gewinn.

Zürich.

Anton Largiadèr.

Inventare Aargauischer Archive. I. Teil: Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs. 1. Lieferung: Der bernische Aargau, bearbeitet von WALTHER MERZ. Aarau. H. R. Sauerländer & Co., 1933.

Seit Jahren wird im Kanton Aargau planmäßig an der Veröffentlichung und Nutzbarmachung des historischen Quellenmaterials gearbeitet. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, die Aargauer Urkunden und die Inventare der Aargauischen Stadtarchive sind die hervorstechendsten Zeugnisse dieser verdienstvollen Tätigkeit. Gleichsam als ihr krönender Abschluß wird uns nun ein gedrucktes Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs, bearbeitet von dem unermüdlichen Senior der aargauischen Geschichtsforschung, Walther Merz, vorgelegt. Unter dem gemeinsamen Titel «Inventare Aargauischer Archive» ist dadurch eine einheitliche Übersicht über die sämtlichen aargauischen Archivbestände im Entstehen begriffen; die Fortsetzung und der Abschluß der Inventare der übrigen Gemeindearchive ist von der Aargauischen Historischen Gesellschaft bereits an die Hand genommen.

Das Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs ist das Ergebnis der seit einigen Jahren durchgeführten Ordnung und Neuauftellung des Archivs. Entsprechend den historischen Bestandteilen des im Jahre 1803 geschaffenen Kantons erscheint das Repertorium in Lieferungen, die die großen Hauptabteilungen des Archivs umfassen, d. h. den ehemals bernischen Teil des Kantons, die Grafschaft Baden, das Freiamt und das Fricktal. Als fünfte Lieferung ist die Helvetik und eine Übersicht über die neueren Bestände vorgesehen. Die vorliegende erste Lieferung betr. den bernischen Aargau macht uns zunächst mit den Archivbeständen des Oberamts Aarburg, d. h. dem ehemaligen Archive des dortigen Obervogtes bekannt; dann folgen die Übersichten über die Oberämter Biberstein, Königsfelden, Lenzburg, Schenkenburg (Wildenstein) und Kasteln. Ebenfalls einen Bestandteil des aargauischen Staatsarchivs bildet das Archiv des Stifts Zofingen, das bei dessen Aufhebung an Bern, dann an den Aargau fiel. Zum Schlusse folgen die Archivalien betr. die Aargauischen Städte (Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen), die Aargauischen Herrschaften (Hallwil, Schöftland, Schafisheim, Trostburg und Wildenstein) und die Ruralkapitel (Aarau und Brugg-Lenzburg).

Sämtliche Bücher und Akten sind entsprechend dem bei den Inventaren der aargauischen Stadtarchive angewandten Systeme fortlaufend numeriert, auch über die einzelnen Unterabteilungen hinaus, sodaß die vorliegende erste Lieferung 2250 Nummern umfaßt. Die Bände sind nicht nur in einem Gesamttitel angeführt, sondern außerdem ausführlich beschrieben, sowohl

nach ihrem Inhalte als auch nach ihrem zeitlichen Umfange. Ist der Schreiber bekannt, der den Band angelegt hat, so wird dies mitgeteilt. So kann es vorkommen, daß ein einziges « Aktenbuch » zwei und mehr Druckseiten des Repertoriums beansprucht. Auch bei den Rechnungen sind deren Bestandteile, also Bußenrodel, Zehntrodel, Fortificationsrechnungen, Garnisonsrechnungen usw. besonders vermerkt. Dem Benützer ist dadurch zum vornehieren klar gemacht, was der von ihm gewünschte Faszikel inhaltlich enthält. Eine gewaltige Fülle von Arbeit im Nachschlagen und Aufsuchen von Desideraten ist ihm dadurch abgenommen. Bequemer als es hier der Fall ist, kann dem Benützer das Material kaum zugänglich gemacht werden.

Das Aargauische Staatsarchiv darf zu dieser Arbeit begrüßwünscht werden.

Basel.

Paul Roth.

Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich. I. Mittelalterliche Handschriften von CUNIBERT MOHLBERG. Erste und zweite Lieferung. Zürich 1932 (Buchdruckerei Berichthaus). 156 Seiten.

Vor zwei Jahren begann der von Ernst Gagliardi bearbeitete, die neuere Zeit umfassende zweite Teil des Zürcher Handschriftenkatalogs zu erscheinen (vgl. die Anzeige Largiadèr hier Jg. 1932, S. 102 und mein Referat im Zentralblatt f. Bibliothekswesen, 1932, S. 250). Nach Vorarbeiten, die z. B. für die Rheinauer Handschriften bis ins 18. Jahrhundert zurückgehen und die vornehmlich aus den sehr verdienstvollen und eingehenden Handschriftenbeschreibungen Dom Germain Morins 1918—1920 bestehen, ediert heute der besonders in den liturgiegeschichtlichen Wissenschaften als gründlicher Kenner ausgewiesene Benediktiner Kunibert Mohlberg — unseren Paläographen durch seine fruchtbare Beschäftigung mit schweizerischen Handschriften, namentlich aus St. Gallen, wohlbekannt — den außerordentlich wichtigen Katalog an mittelalterlichen « Zürcher » Codices. Die große Anzahl von bedeutsamen Manuskripten rechtfertigt es, wenn wir von einer unumgänglichen Notwendigkeit dieses Kataloges sprechen. Er allein macht nunmehr die z. T. einzigartigen Schätze der Bibliothek dem Forscher zugänglich. Die vorliegende erste und zweite Lieferung enthält die Beschreibung der Bestände der relativ jungen Stadtbibliothek und der in karolingische Zeiten zurückführenden Stiftsbibliothek. Die Stadtbibliothek verdient unser Interesse besonders durch die erhebliche Anzahl von alten, wertvollen Sangallenses, die während des Toggenburgerkrieges 1712 dem Kloster St. Gallen als Beute entfremdet und nach dem Friedensschluß nicht mehr zurückgegeben wurden (vgl. dazu u. a. Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, I, 62). Die Stiftsbibliothek (Großmünster Zürich) dagegen interessiert als Überlieferungsstätte von Handschriften einer bis jetzt nur wenig beachteten, gewiß nicht unbedeutenden schweizerischen Schreibschule des Mittelalters. Wenn auch nur relativ wenig von ihr erhalten geblieben ist, der Katalog verzeichnet 142 Codices der

Stiftsbibliothek — verglichen mit den bodenständigen Fonds von St. Gallen, Einsiedeln, Engelberg, Reichenau usw. eine kleine Zahl! —, so müssen wir doch für das wenige dankbar sein. Wie viel schlechter ist die Überlieferung etwa bei Chur und Disentis oder bei der trümmerhaften Basler Domstiftsbibliothek. Eine dritte Lieferung bringt die Beschreibung der Rheinauer Handschriften, gleichfalls gerade auch dem Paläographen willkommen als ein überaus wertvoller Beitrag zur Kenntnis und Rekonstruktion wiederum eines der alten schweizerischen Skriptorien. Vorwort, Einleitung und Register — und wir hoffen, recht gründliche, vielseitige, jeglicher Forschung dienende Register — sind der Schlußlieferung vorbehalten, Teile, deren baldiges Erscheinen wir sehnlichst erwarten. Das vorliegende Heft enthält nun 367 Handschriftenbeschreibungen, davon entfallen No. 1—225 auf die Stadtbibliothek, No. 226—367 auf die Stiftsbibliothek. Die alten Signaturen wurden sämtlich mitaufgeführt, doch wurde eine neue Signierung (in Form der Mohlbergschen Zitiernummern) vorgenommen. Zürich ist in der glücklichen Lage, die alten Bestände in ihrer Provenienzordnung beibehalten zu haben. Auch da, wo wie z. B. in Basel (Universitätsbibliothek) durch eine ungeschickte Hand früherer Zeit die Provenienzordnung völlig gestört worden ist, wo aber die alten großen Bestände mit der späteren Bibliothek nichts zu tun haben, sollte man wenn irgend möglich unbedingt in der Handschriftenbeschreibung die Provenienzordnung wieder herstellen, da dies von wesentlichem Vorteil für den Benutzer wie übrigens auch für den Bearbeiter ist. Der Zürcher Handschriftenkatalog, aber noch zahlreiche andere Bearbeitungen zeigen hier gute Muster. Zu bedenken ist jedenfalls immer, daß der Charakter der Entwicklung einer Bibliothek und ihrer Handschriftensammlung wegleitend sein muß bei der Aufstellung eines gedruckten Katalogs. Mit seinem Handschriftenkatalog hat jedenfalls Zürich einen glücklichen Schritt getan. Was nun die hier beschriebenen Handschriften anlangt, so stammen die meisten aus dem 15. Jahrhundert. Nur ganz wenige gehen über das 10. Jahrhundert hinauf, so einige ins 7., 7./8., 8. und 9., sowie ins 10. Die ältesten der Stiftsbibliothek gehen ins 9. Jahrhundert zurück. Unziale, merovingische und rätische, karolingische, gotische, humanistische Schrift, auch neuere Specimina bis ins 18. Jahrhundert sind darunter vertreten. Inhaltlich bieten die hier verzeichneten Handschriften einen großen Reichtum an Juridica, Theologica (diesen vor allem), Historica. Aber auch naturwissenschaftlich-medizinische Schriften, ferner Codices mit römischen und mittelalterlichen Schriftstellern sind vertreten. Der Inhalt ist reich und bemerkenswert, einzelnes aufzuführen geht indessen zu weit. Die Anlage des Katalogs läßt nichts zu wünschen übrig, sie ist vortrefflich, wenn wir auch die Kürze gelegentlich nicht empfehlenswert finden. Erschöpfend sind wir unterrichtet über das Äußere eines Codex, seine Herkunft (frühere Besitzer), Datierung, den wesentlichen Inhalt (gelegentlich ist leider nicht alles angegeben) und die wichtigste Literatur.

Basel.

Albert Bruckner.

LUCIEN, FOUREZ, *Le droit heraldique dans les Pays-Bas catholiques*. Bruxelles 1932, Edition universelle S. A. 394 pages in -8°.

Les études héraldiques et généalogiques furent toujours particulièrement cultivées en Belgique. Ces deux sciences auxiliaires de l'histoire nécessitent une connaissance approfondie du droit héraldique. Celui-ci a un double intérêt: un intérêt scientifique et un intérêt social. Il scrute les usages, les droits de la noblesse, de la chevalerie, même de la bourgeoisie, et contribue ainsi à l'histoire de la civilisation.

Me Fourez a fait revivre, dans un travail synthétique, toute cette branche du droit si importante sous l'ancien régime. Pour cela, il a pris comme base la célèbre *Jurisprudentia heroica* du chancelier Jean-Baptiste Chrystin (1622—1690), dont il a retracé d'une façon très vivante la vie de haut magistrat. Il a contrôlé cet ouvrage, et l'a continué jusqu'en 1795, date de la suppression de la noblesse en Belgique.

Alors que presque partout, en Suisse, cette partie du droit est demeurée à l'état de droit coutumier, en Belgique ce droit fut codifié en une série d'édits généraux: de Philippe II du 23 septembre 1595, des archiducs Albert et Isabelle du 14 décembre 1616, et de Marie-Thérèse du 11 décembre 1754.

L'auteur donne au *droit héraldique* une définition très étendue: il y renferme non seulement l'ensemble des règles qui ont pour objet les armoiries, ainsi que la capacité requise pour les porter (définition de M. Pierre Nisot), mais bien l'ensemble des dispositions juridiques établies pour régler l'acquisition, la transmission et la perte de la noblesse, ainsi que les honneurs qui y sont attachés. Il s'agit donc, en réalité, de droit nobiliaire, dont le droit armorial n'est qu'une partie.

Partant de cette définition, l'auteur étudie successivement les deux grandes parties de la législation héraldique: la réglementation de la qualité de noblesse et la réglementation de la manifestation de cette qualité.

La première partie, certainement la plus intéressante au point de vue juridique, traite l'acquisition de la noblesse et sa transmission, le relèvement du nom et des armes, la perte de la noblesse et la réhabilitation.

La seconde partie est ce que nous pourrions appeler le *droit armorial*: l'auteur y étudie les honneurs qui sont attachés à la noblesse, soit les armoiries et les titres, et enfin la chevalerie.

L'ouvrage se termine par un exposé de la procédure héraldique et la suppression de la noblesse en 1795.

Ce qui rend ce traité particulièrement intéressant et vivant, c'est que les différentes théories sont illustrées d'exemples pris principalement dans les familles belges existant encore. Mais, nous aurions aimé que les illustrations fussent plus soignées, notamment qu'elles fussent la reproduction de documents, et non des dessins de fantaisie.

Il serait vivement à désirer qu'un pareil traité fût publié pour la Suisse. Si notre droit héraldique est demeuré coutumier, les *Archives héraldiques suisses* et les travaux de nos sociétés d'histoire ont publié un tel nombre d'actes que l'auteur pourrait travailler presque uniquement sur des documents imprimés. Un ouvrage de ce genre pourrait mettre en lumière non seulement la réglementation de la qualité de noblesse et de ses manifestations, mais aussi et surtout de celles des patriciats et des bourgeois.

Fribourg.

B. de Vevey.

HERMANN WOPFNER, *Geschichtliche Heimatkunde, Altstraßenforschung*. Sonderdruck aus *Tiroler Heimat*, 4. und 5. Band 1931—32, 66 Seiten, 4 Bilder und 2 Karten.

Wer schon den alten Verkehrswegen nachgespürt hat, weiß davon zu erzählen, wie schwierig sich solche Forschungen gestalten, und wie schlecht derjenige beraten ist, der glaubt, mit etwelcher Phantasie das frühere Verkehrsnetz rekonstruieren zu können. Es entspricht daher die vorliegende, allgemein orientierende Studie bei dem hiefür wachsenden Interesse einem offensichtlichen Bedürfnis.

Die Weganlagen waren, zumal im Gebirge, von jeher durch den jeweiligen Stand der Straßenbautechnik bedingt, und so untersucht der Verfasser vorerst die Entwicklungszüge des Wegnetzes. Zur Behandlung steht das Thema der Ablösung des ursprünglich dem örtlichen Verkehr dienenden Naturweges durch den vorwiegend aus Handelsinteressen geschaffenen Kunstweg. Topographisch kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß sich an Stelle des allen Geländeschwierigkeiten ausweichenden, weder Höhenverluste noch Umwege scheuenden Höhenweges der Tiefenweg Bahn bricht. Dies konnte nur gelingen durch Verbauung des Wildwassers, verbunden mit der Entsumpfung des Talbodens, durch Rodung von Wäldern und Auen, besonders aber durch die Erschließung ungangbarer Schluchten.

Der Hauptakzent der vorliegenden Studie liegt aber wohl auf der Klarlegung der Methode zur Feststellung der Altstraßen. Es ist ein allgemeiner Übelstand, daß die literarische Tradition trotz dem peinlichsten Zusammentragen und Herausklauen von Belegstellen auch für diesen Wissenszweig vielfach gerade in der entscheidenden Phase gänzlich versagt. So bleibt dem Altstraßenforscher als letzte Möglichkeit die praktische Forschung im Gelände, und es ist eine Freude zu sehen, wie der Verfasser dem wissensdurstigen Jünger mit Ratschlägen an die Hand geht. Schon aus finanziellen Gründen wird es sich empfehlen, sich an bestimmte Voraussetzungen zu halten. Dabei werden die im Volke weiter lebende Überlieferung über den Verlauf alter Wege, äußere Merkmale wie Wegkreuze, Kapellen, eventuell vorgeschichtliche Funde, Reste alter Wegbepflasterung und Stützmauern, besonders aber Orts- und Flurnamen sowie gute Karten unentbehrliche Hilfsmittel bilden, wie das Wopfner an einem besonders gün-

stigen Beispiel der Aufdeckung eines « Römerweges », eines Teilstückes der alten Brennerstraße zwischen Steinach und Vinaders im Südtirol belegt.

So werden auch wir in der Schweiz, die in der systematischen Erforschung der alten Verkehrswege gegenüber Süddeutschland erheblich im Rückstand steht, diese Wegleitung mit Gewinn in uns aufnehmen; es ist nur schade, daß der Setzer bei der Umpaginierung des Sonderdruckes die ursprünglichen Seitenzahlen wegließ, so daß das trefflich herausgearbeitete Inhaltsverzeichnis wie alle Seitenverweise in der Luft hängen.

Wallisellen-Zürich.

Werner Schnyder.

GUSTAVE AMWEG, *Les Ex-libris de l'ancien évêché de Bâle (Jura bernois)*.
Neuchâtel, Editions de la Baconnière, 1932.

La Suisse romande a donné le bon exemple en fait de monographies cantonales sur les Ex-libris. L'ouvrage de Grellet et Tripet sur les Ex-libris neuchâtelois date de 1894, celui de M. de Vevey sur ceux de Fribourg de 1923, et celui de M. Comtesse sur les valaisans de 1927. L'année 1932 a vu paraître l'ouvrage de M. Morton sur les Ex-libris vaudois et celui qu'étudie la présente notice. Il ne manque qu'un ouvrage sur Genève.

Le livre de M. Amweg est un beau volume in-folio, très bien présenté, donnant la description de 185 pièces, avec des facsimilés de soixante d'entre elles, ainsi que des notices très bien faites sur leurs propriétaires et sur les graveurs, le tout suivi des indices indispensables. On pourrait faire des réserves sur la présence parmi ces bibliophiles jurassiens, de quelques amateurs dont les attaches avec le Jura bernois sont un peu minces, mais ne chicanons pas l'auteur à ce sujet, et remercions-le de nous avoir fait connaître quelques belles pièces de plus. Le noyau de cet ouvrage est formé par les Ex-libris ecclésiastiques, ceux des princes-évêques et des chanoines de Bâle, des abbés de Lucelle et de Bellelay. Sickinger de Soleure et Strindbeck de Strasbourg sont les deux artistes les plus remarquables. Notons parmi ceux des chanoines les deux Ex-libris rarissimes, délicieux et minuscules du chanoine de Ligertz. L'Ex-libris Briselance, attribué à un abbé de Bellelay mort en 1612, est certainement celui de l'aumonier-curé du XVIIIe siècle signalé dans une note. A part le style du dessin, la présence des hachures indiquant les émaux rend impossible l'autre attribution. Il aurait valu la peine de souligner le fait que le Nro 22 n'est pas un Ex-libris, mais une chose beaucoup plus rare, une marque d'écrivain, ce qui se voit déjà dans l'inscription: « Durch Ludwigen Sterner geschriben ». Le savant auteur nous pardonnera si nous protestons nettement contre l'inclusion dans un livre sur les Ex-libris de vignettes, qui ne sont pas des marques de propriété de livres, et qui n'ont jamais été employées comme telles; ces vignettes n'ont servi qu'à être collées sur des calendriers, destination qui est d'ailleurs signalée par l'auteur dans son texte.

Montreux.

D. L. Galbreath.

DR. GIAN CADUFF, *Die Knabenschaften Graubündens*. Eine volkskundlich-kulturhistorische Studie. Kommissionsverlag F. Schuler, Chur. (VIII u. 256 S.)

Zu den interessantesten Erscheinungen auf dem auch für den Philologen und den Rechtshistoriker so dankbaren Arbeitsgebiet am jungen Rhein gehören die Knabenschaften, die « Compagnias de Mats », worunter der Romane die straff organisierte Gilde aller unverheirateten, mannbaren Jünglinge eines Dorfes oder einer Gemeinde versteht. Gelehrte von europäischem Ruf, wie Hermann Usener und Heinrich Schurtz, gingen ihnen nach. In der engeren Heimat erforschten sie der romanische Dichter und Historiker Giacun Hasper Muoth und vor allem der Erwecker rätoromanischen Volkstums und Schöpfer der Chrestomathie, Dr. Kaspar Decurtins. Die Erstgenannten berührten die Frage der bündnerischen Knabenschaften jedoch nur im Zusammenhang, wobei sie allerdings wichtige Deutungen machten; die beiden Bündner legten den Grund zu einer umfassenderen Behandlung des ganzen Problems durch Materialsammlungen und fördernde Hinweise. Eine Erfassung des ganzen Fragenkomplexes fehlte bis heute. Hier greift die Arbeit Dr. Gian Caduffs, eine Berner Dissertation, ein. Er nennt sein Werk bescheiden « den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Gesamtdarstellung und Ursprungsdeutung der bündnerischen Knabenschaften ». Es darf aber ohne Anmaßung das Verdienst für sich beanspruchen, die volkskundlich ungewöhnlich interessante Erscheinung gründlich, allseitig und teilweise erschöpfend behandelt zu haben. Das Tüchtige des Buches sehen wir darin, daß Dr. Caduff unter Heranziehung einer großen rechtsgeschichtlichen, volkskundlichen, religionsgeschichtlichen Literatur die bündnerischen Knabenschaften nicht als Einzelercheinung behandelt — die sie nicht sind —, sondern als Fortbestand einer ehemals über die ganze Schweiz und jenseits des Rheines existierenden Jugendorganisation, ja als Weiterbildung und Umformung primitiv-heidnischer Jugendbünde. Damit haben wir bereits das Hauptergebnis seiner Arbeit vorweggenommen: Dr. Caduff weist mit schließenden Analogien nach, daß sich die Knabenschaften nicht nur auf die römischen Juvenalverbände zurückführen lassen, wie schon Decurtins angenommen hatte, sondern darüber hinaus auf die Pubertätsriten tiefkultureller Völker. Seine Ausführungen dürften die Ursprungsfrage endgiltig geklärt haben. Für die Volkskunde bedeutet das Buch über die Knabenschaften, in dem alles, was sich um sie bewegt (Hengert und Ugadias, Kalendare Volkssitten, Hochzeitsbräuche, Knabenjustiz), behandelt wird, eine Fundgrube, die lange Ausbeute sichert. Daß in einem Werk, das sich auf nicht allzu reiches Quellenmaterial stützen muß und gelegentlich auf nicht immer stoffbeherrschende Vertrauensmänner angewiesen ist, sachlich nicht nur eindeutige Ergebnisse und Aufstellungen vorliegen, versteht vor allem, wer weiß, wie gerade auf diesem Gebiet bisher oft bizarrste Behauptungen als selbstverständliche Wahrheiten aufgetischt wurden. Einiges möchten wir erwähnen. So heißt der vierte Fastensonntag

nicht Laetare, weil e h e d e m der Gottesdienst an diesem Tag mit dem Wort Laetare begann (S. 136, Anm. 3), sondern der Introitus der Messe fängt auch heute mit diesem Wort an. Nur die Benennung des Tages nach dem Anfangswort des Introitus hat aufgehört. — Das deutsche Lehnwort « il schlett » oder « La schletta » (schletra) bezeichnet nach dem Verfasser im Oberland den großen Fahrschlitten mit Pferde- oder Ochsen-gespann und « schleusa » (schluisa) gewöhnlich einen Herrschaftsschlitten zum Ausfahren (S. 106, Anm. 17). In manchen Gegenden der Surselva haben die beiden Wörter aber gerade die umgekehrte Bedeutung. — Zum Schluß des Verfassers, der Flurname « prau dils mats », « plaun dils mats » weise auf einstige Versammlungsplätze der Knabenschaften hin (S. 33, Anm. 1), ließe sich möglicherweise die Deutung machen, der Name bezeichne ein Eigentum der Knabenschaft, was sich wohl abklären ließe. — « Fenglis » bedeutet, wenigstens in sehr vielen romanischen Gegenden Bündens, gerade nicht Kirchenfahnen (S. 26) (die « cafanuns » heißen), sondern eben die profan gehaltenen Fahnen der Knabenschaften. — Bezweifeln möchten wir die Behauptung des Verfassers, die Knabenschaften dürften in den italienischen Talschaften Graubündens auf Veranlassung der Kapuziner verschwunden sein, wie sie im Engadin (und hier nachweisbar!) durch Einschreiten der calvinisch angehauchten Prädikanten verschwanden. Einmal fragt es sich doch, ob die Knabenschaften schon beim Einzug der Kapuziner in den dortigen Talschaften vorwiegend Träger gesellschaftlicher Lustbarkeiten und Festereien waren, und dann ist nicht zu übersehen, daß die Compagnias im Oberland (Gruob, Lugnetz und Cadi), wo doch auch Kapuziner wirkten, und wo diese überdies später auftraten (zu einer Zeit also, in der die Knabenschaften noch weiter gesunken sein mußten), überall bestehen blieben. Diese Tatsache stimmt auf jeden Fall vorsichtig. — Diese wenig sagenden Aussetzungen schmälern den Wert der Arbeit Caduffs in keiner Weise; auch das Fehlen eines Ortsverzeichnisses erschwert nur seinen Gebrauch, mindert seine Bedeutung nicht. Es wird auf lange Zeit grundlegend bleiben, und in den meisten Punkten sagt es überhaupt Abschließendes.

Truns.

Karl Fry.

Chronik von Weinfeldern. Eine Sammlung historischer Tatsachen und Überlieferungen von † J. U. KELLER, Lehrer, ergänzt bis auf den heutigen Tag von F. W. NEUENSCHWANDER. Weinfeldern, A.-G. Neuen-schwander'sche Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, 1931.

Die Geschichte Weinfeldens ist noch ungeschrieben. Was J. J. Wälli 1910 herausgab und so nannte, bildet ja nur ein beängstigendes Chaos von massenhaften, an sich gewiß wertvollen Einzeltatsachen. Bescheidener hatte J. U. Keller 1864 sein Buch « Kleine Weinfelder Chronik » getauft. Es ist gar nicht übel und verwertet selbst Urkunden recht geschickt. Vor den schauerhaften Etymologien, wonach z. B. Thurgau aus Tigurinergau ent-

standen und das « hitzige Wesen » des heutigen Mostindiens ein tigurinisches Erbstück sei, muß man freilich beide Augen schließen; auch die Nachrichten über Burg Weerstein, die Verbindung des Namens Schwärzihof mit den v. Schwarzach auf Thurberg und einiges Andere dürfen nicht als bare Münze genommen werden. Im ganzen aber ein durchaus brauchbares Werklein.

Diese längst vergriffene Arbeit Kellers hat nun der bekannte Verleger F. W. Neuenschwander wieder gedruckt und eigenhändig bis auf unsere Tage ergänzt, sodaß die Chronik einen ordentlichen Umfang gewonnen hat. Die Tat ist verdienstlich, die Art jedoch, wie sich Neuenschwander der Aufgabe entledigt, nicht in jeder Hinsicht einwandfrei. Schon die Zerlegung des Buches in « Historischen Teil (Jahr 1—1863) » und « Neuere Zeit (Jahr 1863—1930) » mutet sonderbar an. Da das Vorwort nichts Gegenteiliges bemerkt, erwartet man den Keller'schen Text in unveränderter Gestalt. Dem ist nicht so. Vielmehr verfährt der Herausgeber mit ziemlicher Sorglosigkeit und Willkür. Kellers Vorwort wird unnötig gekürzt; seine Gedichtbeigaben sind teilweise gestrichen, ohne daß die zugehörigen Verweise ebenfalls getilgt wären. Die herzlich schwachen Dialektstrophen von der Bochslnacht, welche als Ersatz einspringen, könnte der Leser entbehren. Unbegreiflicherweise sind sogar die Berichtigungen am Schlusse der ersten Auflage hier nur in Auswahl berücksichtigt. Wo ein Eingriff nötig gewesen wäre, erfolgt er nicht; so 1662 bei « Rugg, von Dannegg » (= Rugg v. Dannegg), 1862 bei dem unsinnigen « Joachim von Martin-Haffter » (statt Joachim Martin Haffter oder J. und M. Haffter); daß die mit 809 datierte Urkunde tatsächlich aus dem Jahr 885/6 stammt, hätte ein Blick ins Thurgauische Urkundenbuch gelehrt. Äußerst sorgfältig hat N. hingegen die Liste der Geistlichen, welche sich, wie das ganze Buch, nicht engherzig auf Weinfeldern selber beschränkt, sondern auch eine ganze Reihe von Nachbargemeinden umfaßt, bis zur Gegenwart fortgeführt und überdies für die Zeit vor der Reformation — wohl nach Kuhn — Wesentliches eingefügt. Die Weinrechnungen, welche 1544 anfangen, sind ebenfalls bis zu ihrem endgültigen Aufhören 1872 gewissenhaft vervollständigt, die Einleitung dazu sachkundig erweitert. Ob es ganz richtig war, das Verzeichnis der Weinfelder Bürgernamen von 1863 einfach auf den jetzigen Stand abzuändern, scheint fraglich. Warum nicht die beiden Befunde — 1863 und 1930 — zum Vergleich nebeneinanderstellen? Wenn als Entstehungszeit für die Geschlechtsnamen etwa 1470 angenommen wird, so dürfte das reichlich um ein Jahrhundert zu spät sein.

Daß Weinfeldern nicht ein beliebiger Marktflecken, sondern geographischer Mittelpunkt und zweiter Hauptort des Kantons ist, kommt namentlich im zweiten Teil des Buches klar zum Ausdruck. Da hat Neuenschwander eine erdrückende Fülle von Angaben — vermutlich aus der Lokalpresse — zusammengetragen und aufgereiht. Ein lückenloses und zuverlässiges Protokoll. Aber Protokoll und Chronik ist zweierlei. Die Darstellung ver-

liert sich viel zu sehr in Einzelheiten. Wozu die umständliche Krankengeschichte zum Jahr 1891 oder der nicht enden wollende Jubiläumsbericht von 1898? Wen interessiert es, daß 1900 beim Pfarreinsatz auch die Damen zum Bankett eingeladen waren, daß der Gockel auf dem Kirchturm, « ein Mahner an die himmlische Freiheit », 160 cm mißt und das Geld für neue Uniformen des Musikkorps aus diesen und jenen Quellen und Quellchen geflossen ist? Der Witz, es seien bei der Viehzählung keine Esel festgestellt worden, wird dreimal serviert. Seite 412 riecht stark nach Verlagsreklame. Sachliche Irrtümer und Druckfehler sind selten. Immerhin gebührt die Ehre, erstmals eine Schützengesellschaft im Kanton gegründet zu haben, natürlich nicht den Wigoltingern (1794), da doch Weinfeld selber schon 1552 eine große besaß, und Dinge wie der « Gans Jakob Pestalutz » in der Urkunde von 1798 dürfen dem Korrektor nicht entwischen. Leider hat sich der verwöhntere Leser über eine große Zahl häßlicher Vergewaltigungen der Muttersprache, besonders über falsche Satzbildungen, zu ärgern. Was heißt eine « gesanglich feine Predigt von der Liebe Gottes in Jesum Christum »?

Also: Die « Chronik » bedeutet eine reichhaltige Materialsammlung und ist als solche wertvoll. Sehr zu begrüßen sind die neu beigegebenen 46 Bilder. Einen gepflegten literarischen Geschmack vermag das Buch nicht zu befriedigen.

Ortsgeschichtliche Studien erfreuen sich ja neuerdings großer Beliebtheit. Es ist recht so. Aber diese wie jede andere Art der Forschung verlangt noch etwas mehr als den gesunden Laienverstand — in erster Linie ein ausgeprägtes Verantwortungsgefühl.

Frauenfeld.

E. Herdi.

HEKTOR AMMANN, *Alt-Aarau*. Verlag von H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1933.

Im allgemeinen pflegt man eine Stadtgeschichte in Untersuchungen über einzelne Institutionen aufzulösen. Rechts-, Wirtschaftsgeschichte und geistiges Leben werden oft getrennt behandelt. Diese Betrachtungsweise ist auch jeweilen durch den Zweck der Arbeiten gerechtfertigt; denn man will nicht die Stadt als solche kennen lernen, sondern in Erfahrung bringen, wie sich Recht, Wirtschaft usf. im Rahmen einer städtischen Siedlung entwickelt haben. Neben dem Historiker beschäftigt sich aber auch der Geograph mit dem Problem Stadt, wobei freilich der heutige Zustand untersucht und beschrieben wird. Aarau kann sich rühmen, daß gerade seine ältere Geschichte durch den Rechtshistoriker W. Merz vorzüglich behandelt worden ist.

Ammann weiß uns dennoch Neues zu sagen, so anspruchslos sich sein Werklein auch gibt. Er verbindet den Geographen mit dem Historiker, indem er die Stadt als einen Organismus betrachtet, der durch die geographische

Lage, die mittelalterliche Siedlungsgeschichte, die Landesgeschichte und die geistigen Strömungen der Jahrhunderte geformt und genährt worden ist. Wir erleben die Entwicklung Aaraus seit seiner Gründung um 1240 bis in die Gegenwart. Die geographischen Grundlagen, die bauliche Anlage um 1240, das allmähliche Aufblühen, die Entwicklung unter Bern, die Gründe, warum der Ort es nur zu einem bescheidenen Umfang gebracht, die geistige Glanzzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, da Aarau Zufluchtsort der Liberalen war, und der wirtschaftliche Aufschwung in der neuesten Zeit, alles das geht an unserm Auge vorüber. Aber Ammann bleibt nicht bei der Erzählung stehen, sondern weist nach, in welchen Gebäulichkeiten diese Geschichte ihre Spuren hinterlassen hat. So begreift der Leser — Ammann wendet sich hauptsächlich an den Laien —, daß nichts Zufälliges besteht, sondern daß jedes Haus irgendwie Ausdruck der Zeit ist, in der es entstanden. Die Ausführungen des Verfassers werden durch ein reiches Bildermaterial wirksam unterstützt, so daß uns Aarau als eine «Persönlichkeit» erscheint. Diese Betrachtungsweise muß als die einzig richtige bezeichnet werden, wo Natur und Kultur, lokale Bedürfnisse der Einwohner und allgemeine Zeitströmungen einander bedingen und einen neuen Organismus schaffen. Möge des Verfassers Wunsch, daß durch «Alt-Aarau» der Gemeinsinn und die Achtung vor den geschichtlichen Denkmälern gefördert werden, in Erfüllung gehen. Die schmucke Ausstattung, die der Verlag dem Buche mitgegeben, wird ihm nur unterstützen.

Solothurn.

Bruno Amiet.

GUIDO BOLLA, *La storia di Olivone*, 267 S., Bellinzona 1931.

Die Geschichte der nordtessinischen Alpentäler hat Karl Meyer bearbeitet, einerseits der Pässe und der durch sie vermittelten Beziehungen, anderseits der interessanten lokalen Institutionen wegen. Diese Geschichte seines Tales Blenio und insbesondere seiner Heimatgemeinde Olivone auch dem nur italienisch Lesenden zugänglich zu machen, war eines der Ziele von Bolla. Er hat für das Mittelalter weitgehend die auf Olivone bezüglichen Stellen aus Meyer ausgezogen (wobei aber die verwickelten Verhältnisse nicht immer klar erscheinen); in ähnlicher Weise zog Bolla an andern Orten Rigolo, Franscini, Baroffio, Cattaneo, Motta, Pometta heran. Darüber hinaus aber kennt er die lokalen Archive und hat manches aus Tradition und Rückschluß selber gewonnen. Die Darbietungsart schwankt zwischen eigener Erzählung, Zitat aus wissenschaftlichen Werken und Abdruck von Dokumenten, besonders neuerer Zeit (Protokolle, Briefe etc.). Der Inhalt ist äußerst mannigfaltig: Geologische, statistische, archäologische Angaben, Legenden, mittelalterliche Institutionen, Unglücksnachrichten, Nachweise alter Gebäude und patrizischer Familien, politische Kämpfe und Prozesse, zivilisatorische Errungenschaften, von der Einführung des Christentums bis zur Anschaffung einer Feuerspritze. Mit großer Liebe zur Heimat und Begeisterung für alles Freiheitliche und Fortschritt-

liche hat Bolla versucht, bei « seinen Schülern und beim Volke » das Verständnis für das Gewesene und das Gewordene zu erwecken. Schade, daß die Lesbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird durch den Umstand, daß Bolla die geschichtlichen Ereignisse der Landschaft, des Kantons, meist nicht darstellt, sondern voraussetzt und nur den Anteil der Olivonesen oder die Stellungnahme ihrer Behörden mitteilt.

Brugg.

P. Schäfer.

Das Fürstengrab von Haßleben. I: WALTHER SCHULZ, Das Fürstengrab und das Grabfeld von Haßleben. II: ROBERT ZAHN, Die Silberteller von Haßleben und Augst. (Römisch-germanische Forschungen, herausg. von Gerhard Bersu und Hans Zeiß, Band 7.) Berlin und Leipzig 1933 (W. de Gruyter & Co.).

Das « Fürstengrab » zu Haßleben (im Herzen Thüringens, stark 3 Stunden nördlich von Erfurt), inmitten eines Gräberfeldes von körperbestattenden Ostgermanen, vielleicht Burgundern, aus der Zeit um 300 n. Chr. gelegen, hat neben vielen andern Kostbarkeiten auch eine Anzahl Gegenstände rheinisch-römischer Herkunft geliefert, die entweder als Beutestücke oder auf dem Wege des Handels in diese Gegend gekommen sein müssen. Darunter ragt besonders hervor ein großer, reich ziselierter Silberteller mit aufgeritzter Gewichtsnotiz in lateinischer Kursivschrift, dessen Bearbeitung durch einen Kenner ersten Ranges, Robert Zahn, in der Schweiz alle Aufmerksamkeit verdient. Das Gefäß gehört nämlich zu einer Gattung antiker Silberarbeiten, die auch bei uns in mehreren Fund- und Museumsstücken vertreten ist. Zahn behandelt unter anderm einen Teller aus St. Genis (Mus. Genf) und ein dem Haßlebener Teller auffallend ähnliches Exemplar aus dem eingeschmolzenen Wettinger Schatzfund von 1633: lauter Stücke, deren Entstehung in den Bereich der gallisch-römischen Kultur und in die erste Hälfte oder die Mitte des 3. Jahrhunderts fällt. Zum erstenmal wird eine silberne Platte veröffentlicht und wissenschaftlich behandelt (S. 76 ff.), die im Sommer 1929 im nördlichen Wohnquartier von Augusta Raurica (auf der Kastelenhöhe) zum Vorschein gekommen ist und sich jetzt in Kaiseraugster Privatbesitz befindet. Das Ziermotiv ihres Mittelfeldes, eine von herausstrebenden Kolben umgebene Rosette, ähnelt sehr dem des Haßlebener Tellers. Unter den übrigen Zierformen springt besonders in die Augen der zweimal angebrachte, durch Ineinanderfügen von zwei Quadraten entstandene Achteckstern, ein aus dem alten Orient in die hellenistische Dekoration eingedrungenes Motiv, das sich auch auf einem Bodenmosaik von Aventicum aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts findet. Zahn bespricht in eingehenden Erörterungen (z. T. in prinzipieller Auseinandersetzung mit Strzygowski) und mit weit umfassender Kenntnis alle einzelnen Ornamente und zieht die verwandten Stücke von nah und fern zum Vergleich heran. Seine sorgsame Prüfung ergibt, daß die Augster Platte etwas vor der Mitte des 4. Jahrhunderts und zwar, trotz der orien-

talischen Herkunft eines Teils der Ziermotive, vermutlich im Lande selbst, wohl sicher im gallisch-römischen Gebiete, gefertigt worden ist.

Die Publikation wird durch 34 ausgezeichnet gelungene Tafeln illustriert. Auf Taf. 30 sind die Teller von St. Genis und Wettingen (dieser nach der Zeichnung im Besitz der Archäologischen Gesellschaft in Zürich), auf Taf. 34 die Platte von Augst wiedergegeben.

Basel.

Felix Stähelin.

B. KRUSCH, *Chlodovechs Taufe in Tours 507 und die Legende Gregors von Tours (Reims 496)*. N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. Gesch.kde. 49/3 (1932). S. 457.

Bei den Vorarbeiten zur Neuausgabe der Frankengeschichte hat Krusch, der früher an der Autorität Gregors gegen H. v. Schubert und F. Vogel festhielt, den Widerspruch der Stelle II 30 über Bekehrung und Taufe Chlodovechs mit den sonstigen Dokumenten bemerkt. Der im Briefe des Bischofs Avitus leicht erkennbare Text des königlichen Einladungsschreibens zum Tauffest zeigt klar, daß Chlodovech unmittelbar vor dem Übertritt zum Arianismus stand, sich dann brüsk und ohne Beeinflussung durch Prediger dem Katholizismus zuwandte und um die Taufe bewarb, die am 25. Dezember statthaben soll. Avitus wünscht, sie möge die Bekehrung der Franken wie auch die anderer entlegener und noch nicht durch Irrlehren verdorbener Völker nach sich ziehen. Denn eben jetzt habe der König ja ein im Irrtum befangenes Volk befreit. Daß diese Briefstelle nicht, wie bis jetzt allgemein geschehen, auf die Alamannen bezogen werden darf und die arianischen Westgoten betrifft, hat Reverdy schon 1913 gezeigt. Taufakt und Brief sind also zu 507 (bei Peiper 496) anzusetzen, wie das Schreiben des Avitus an Sigismund von Burgund.

Bischof Nicetius von Trier hat 560 die Langobardenkönigin ermuntert, ihren arianischen Gemahl Alboin zu bekehren, wie das seinerzeit ihrer Großmutter mit Chlodovech gelungen sei. Dieser habe seinen Kniefall in der Kirche domni Martini getan und den Vollzug der Taufe sine mora erlaubt (permisit ist MGH Ep. III 119 statt promisit zu lesen, da die Kürzungen für per und pro dort verwechselt sind). Der Archäologe Vancelle hat 1907 nachgewiesen, daß nur die Martinskirche von Tours gemeint sein kann. Denn Chlodovech kehrte aus dem Westgotenkrieg direkt in diese Stadt zurück, wo die Gesandten des Kaisers Anastasius ihm das Ernennungsdekret zum römischen Patricius und Konsul überreichten. In konsularischer Tracht ritt er zum Dom, wo er vom Bischof (kaum Remigius) die Taufe erhielt, die Gregor 580 aus dem Zusammenhange heraushob, um sie zur nationalen Legende zu gestalten. Er nennt weder Ort noch Datum der Feier; die Bekehrung des Königs aber schildert er nach den legendären gesta Silvestri über die Taufe Konstantins und die Einzelheiten des Aktes entnimmt er einer Relation des Avitus über die Massentaufe der Juden zu Clermont-Ferrand, die so zu 3000 Franken werden. Die Briefe des Avitus

und Nicetius hat er dabei zur Hand gehabt, aber mit Stillschweigen übergegangen, weil sie seiner Tendenz widersprachen, den Begründer des Reiches als unentwegten Vorkämpfer der katholischen Kirche hinzustellen.

In der Sache hat er Recht: Chlodovech hat in schwerer Bedrängnis durch die Alamannen den Übertritt gelobt, nämlich dem Kaiser Anastasius. Sein Krieg gegen Westgoten und Alamannen gehört nach Ausweis der Briefe Theoderichs zu dessen Koalitionspolitik gegen Ostrom. Ihr sind die Alamannen zum Opfer gefallen; der Ostgote hat ihn 510 nach der Einnahme von Arles im Westen zu seinen Gunsten entschieden. Der Alamannenkrieg von 496 muß aus unseren Darstellungen verschwinden samt der Verwirrung, die er dort angestellt hat. Denn dieses Datum steht nach Bonnet überhaupt nicht im ursprünglichen Texte Gregors; nur eine von Mommsen als interpoliert bezeichnete spätere Handschriftengruppe hat es als Zusatz. Das Datum 507 der Westgotenschlacht hat schon Levison aus der Chronik von Saragossa gesichert. Die Chronologie Gregors, nach welcher Chlodovech 481—511 jedes fünfte Jahr eine bedeutende Tat vollbringt, ist nur ein erkünsteltes periodisches System.

Zürich.

U. Rotach.

Dr. KARL WÜHRER, *Die Herdflamme. Der Deutsche Staat des Mittelalters. I. Die fränkische Zeit. Eine Auswahl der Quellen, lateinisch und deutsch übersetzt und erläutert.* Yena, 1932. Gustav Fischer. XI u. 493 p. in 8^o.

L'ouvrage que publie M. le Dr. Karl Wührer est appelé à rendre de très bons services à l'enseignement de l'histoire. C'est un recueil de textes latins avec leur traduction en langue allemande relatifs aux institutions mérovingiennes et carolingiennes, en principe jusqu'en 843.

L'auteur s'est efforcé d'être aussi complet que possible; il a dépouillé tous les recueils utilisables de documents juridiques et historiques; il a muni ses textes de notes qui permettent de se référer facilement aux sources et fournissent les éléments d'un premier commentaire critique.

Mais l'originalité de son recueil tient à son plan. M. le Dr. Wührer a adopté, non pas l'ordre chronologique, mais un classement systématique; il s'est proposé de donner un tableau complet des institutions franques par des textes groupés en une sorte de codification selon le mode de publication d'une constitution moderne. En outre une table des noms cités et des matières en allemand et en latin facilite grandement la consultation du recueil.

Evidemment la juxtaposition systématique de documents qui s'étendent sur quatre siècles peut paraître assez artificielle. Si l'on s'en tenait exclusivement à l'ouvrage du Dr. Wührer on risquerait de confondre des institutions qui ne sont pas contemporaines et l'on aurait quelque peine à concevoir leur évolution et leurs transformations de temps et de lieu.

Il est donc nécessaire de bien préciser qu'une semblable compilation ne dispense pas de recourir, pour toute étude critique, aux documents originaux dans leur texte complet et aux recherches particulières dont ils ont été l'objet.

Mais le travail considérable accompli par M. le Dr. Wührer constitue un premier guide qui, le cas échéant, conduira à des discussions plus nuancées et plus approfondies. Surtout il permet de compléter l'exposé didactique par des preuves désormais facilement accessibles et compréhensibles.

Genève.

Paul E. Martin

GRUBER, EUGEN. *Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter*. Diss. Freiburg (Schweiz). 1932.

Es ist auffallend, wie lange die Geschichtswissenschaft die Erforschung der Patrozinien beiseite gelassen hat, obwohl diese nicht nur der Profan- und Kirchengeschichte, sondern auch vielen anderen Zweiggebieten wie Kulturgeschichte, Hagiographie, Heortologie u. a. m. dienstbar gemacht werden können. In der Schweiz nahm diese Arbeit Arnold Nüscheler mit seinem Buche « Die Gotteshäuser in der Schweiz » (Zürich 1864) erstmals in Angriff; er stellte hier systematisch die Kirchentitel nach Dekanaten zusammen, ohne aber im Text auf das Patroziengeschichtliche einzugehen. Es verstrich dann mehr als ein halbes Jahrhundert, bis ein schweizerisches Bistum mit darstellendem Text behandelt wurde: die alte Diözese Lausanne (von Benzerath). Damit war der Stein ins Rollen gebracht. Es folgten verhältnismäßig rasch die Patrozinien des Kantons Graubünden (von Farner), des Kantons Schaffhausen (vom Schreiber dieser Zeilen), des Kantons Zug (von Pater Rud. Henggeler), sodaß der hervorragende Bollandist und Hagiograph Hippolyt Delehaye S. J. mit Recht bemerken konnte: « La Suisse continue à être à la tête du mouvement, auquel les Allemands ont donné le nom Patrozinienforschung ».

Nun legt Eugen Gruber als neueste, auf sehr solide Grundlage aufgebaute Patrozinienarbeit eine Darstellung über die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter vor. Nach den Grundsätzen der großen Abhandlungen von Dorn, Fink und Delehaye zog Gruber viele primäre Quellen heran, die auch Ausblicke auf Zweiggebiete wie Kulturgeschichte und Liturgik erlauben. Obwohl die Diözese Sitten im Vergleich zu anderen Bistümern klein war — sie umfaßte nur 2 Dekanate —, kann sie patroziengeschichtlich doch Eigenkulte aufweisen, die im ganzen Mittelalter eine große Rolle gespielt haben, um nur an die thebäische Legion oder an den hl. Bischof Theodul zu erinnern. Gruber stellt drei Hauptgruppen auf, nämlich: I. Allgemeine Heilige, die anderswo auch vorkommen, II. Eigenheilige der Diözese Sitten und III. fremde, von außen nach der behandelten Diözese verpflanzte Kulte. Eine allgemeine Einleitung über das Bistum Sitten und eine Liste der kirchlichen Stiftungen im Mittelalter sind

willkommene Ergänzungen. Die Zusammenfassung am Schlusse des Buches erleichtert eine Vergleichung mit anderen Patroziniendarstellungen. Begrüßenswerter Weise hat der Verfasser eine Karte beigegeben, die man sich allerdings in einem größeren Maßstabe unter Beifügung der Patrozinien an den einzelnen Ortsbezeichnungen gewünscht hätte. Die Bistumsgrenze deckt sich an zwei Stellen nicht mit der politischen. Obwohl dieses Faktum nur indirekt zu dem behandelten Thema gehört, wäre ein diesbezüglicher Hinweis im Text erwünscht gewesen, da heute das Verhältnis der politischen (alten Gaugrenzen) zu den kirchlichen Bistums-, Archidiakonats- und Dekanatsgrenzen noch nicht völlig abgeklärt ist. Die Arbeit Grubers stellt eine wertvolle Bereicherung der schweizerischen Patroziniengeschichte dar.

Schaffhausen.

Reinhard Frauenfelder.

SCHWARZENBACH, ANNEMARIE, *Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit*. Zürcher phil. Diss. (Prof. K. Meyer) 1931. 178 Seiten Text, Beilagen. (Leemann, Zürich).

Die Arbeit zerfällt in drei Teile: 1. Verwaltungsgeschichte, 2. Verkehrsgeschichte, 3. Wirtschaftsgeschichte.

In der Verwaltungsgeschichte wird festgestellt, welches die zuständigen Organe für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auf politischem, wirtschaftlichem und kirchlichem Gebiet gewesen sind und welche Wandlungen ihre Funktionen im Laufe der historischen Entwicklung erfahren haben.

Die Grafen von Gamertingen waren im Oberengadin nur Grundbesitzer, Hoheitsrechte standen ihnen nicht zu. (39). Schon im 12. Jahrhundert ist vielmehr der Bischof von Chur Herr des Oberengadins; auf ihn sind die gräflichen Befugnisse, welche durch die *divisio inter ducatum* bzw. *comitatum et episcopatum* Karls d. Gr. einen selbständigen Träger erhalten hatten, allmählich wieder zurückgefallen. Zu seinen Gütern im Oberengadin erwirbt dann der Bischof 1139 die Gamertingischen Besitzungen hinzu (Beilage 1 ist eine photographische Reproduktion der Gamertinger Urkunden, welche in einer Kopie aus dem XV. Jahrhundert als ältestes Dokument des Kreisarchivs Oberengadin vorliegen). Seine Stellung als Grund- und Immunitätsherr hat ihm die gesamte Gerichtsbarkeit im Oberengadin gesichert.

Bischöflicher Verwaltungsbeamter ist der Vicedominus. Er ist nach Fräulein Schwarzenbach der Nachfolger des alten Schultheiß und entspricht dem Zentgrafen in der karolingischen Verwaltungsorganisation. Dem Amman ist er übergeordnet und verwaltet einen größeren Amtsbezirk. Mittelpunkt dieses Bezirks sei Rietberg im Domleschg gewesen, als Inhaber des Amtes erscheinen die Herren von Juvalt.

Die Befugnisse des Vicedominus erfahren im Oberengadin im späteren Mittelalter die gleiche Reduktion auf grundherrliche Angelegenheiten wie

anderwärts. Sämtliche Verwaltungsämter fallen im 13. und 14. Jahrhundert durch Verleihung und Verpfändung seitens des Bischofs an die Familie *Planta*: 1244 das Kanzleramt mit der Aufsicht über die Güter, Alpen und Weiden in der ganzen Talschaft, 1295 das Ammannamt mit sämtlichen Judikaturrechten (ferner auch alle Erze und Bergwerke mit dazugehörigen Rechten), 1386 ist das Oberengadin ein eigener Vizdumsbezirk mit dem Mittelpunkt Samaden, die *Planta* sind Inhaber auch dieses Amtes. So bildet sich eine eigentliche Familienoligarchie der *Planta*, bischöflicher Dienstleute freien Standes.

Die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie vollzog sich durch eine allmähliche Zurückdrängung der *Planta* durch die Gemeinden. Die Jahre 1470 und 1486 bezeichnen die Stufen dieser Bewegung, das Jahr 1526 (Ilanzer Artikel) ihren Abschluß. Ob die Alleinherrschaft der *Planta* im Oberengadin nicht nur auf die einheitliche Markgenossenschaft, sondern auch auf das demokratische Prinzip überhaupt, erhaltend gewirkt habe, wie Fr. Schwerzenbach meint, wird man bezweifeln müssen.

Im Mittelpunkt dieses ersten Teiles der vorliegenden Arbeit steht dann das Problem der Markgenossenschaft. Seit der Dissertation von Anton Meuli «Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin», 1902, betrachtet man das Oberengadin als Musterbeispiel einer bündnerischen Talmarkgenossenschaft, in ihm sah man die Hauptstütze für die schon früher mehrfach vertretene Ansicht, daß die Talmarkgenossenschaft in Graubünden überhaupt und imbes. in den Walsertälern die Vorgängerin der heutigen Gemeinde darstelle. Diese Verallgemeinerung erwies sich als falsch für Safien, dann für den Heinzenberg, für das Rheinwaldtal (vgl. meine phil. Diss. «Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern», Chur 1929, S. 38 ff., meine Abhandlung «Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs» im Bündner Monatsblatt 1932, Heft 2 und 3, ferner meine demnächst erscheinende Rechtsgeschichte des Rheinwalds, Diss. jur. Bern). Fräulein Schwarzenbach hat nun die Ergebnisse Meulis gewiß nicht einfach übernommen. Sie hat das ganze Problem wieder selbständig gestellt und selbständig zu lösen versucht. Sie kommt dabei zum gleichen Hauptergebnis wie Meuli: Das ganze Oberengadin hat eine Markgenossenschaft gebildet, welche im Laufe des 15. Jahrhunderts zunächst zwischen den Gemeinden Sur- und Sut-Fontana-Merla, dann 1543 bzw. 1538 zwischen den einzelnen Nachbarschaften innerhalb dieser Gemeinden aufgeteilt wurde. Diese Teilungsurkunden sind nun aber, wie mir scheint, der einzige Beweis für die Existenz der Talmarkgenossenschaft. Sie beweisen aber nichts anderes, als daß das Eigentum an der gemeinen Mark dem Talverband zugestanden habe. Darauf kommt aber wenig an. Entscheidend ist vielmehr, welcher Verband durch eigene Organe die Nutzung und Verwaltung der gemeinen Mark geregelt hat. Es fehlt jeder Beweis dafür, daß im Oberengadin der Talverband diese Aufgaben erfüllt hat. Fräulein

Schwarzenbach hat sich über diese Frage nicht hinweggesetzt, aber sie hat zu bloßen Analogien aus der allgemeinen Rechtsgeschichte ihre Zuflucht nehmen müssen (66) und gesteht S. 67: « Von der alten Talmarkorganisation hat sich sonst wenig erhalten. Nirgends finden wir eine Spur, die auf einen Obermärker hinwiese » und S. 69: « Viel deutlicher als in der Talmark und späteren Gesamtgemeinde haben sich die ursprünglichen Einrichtungen in den Dorfverbänden erhalten ». Diese Verbände seien unberührt geblieben von der bischöflichen Verwaltung, so habe sich « die alte genossenschaftliche Selbstverwaltung der Dorfmark » erhalten können. Wenn sich Fräulein Schwarzenbach von der herrschenden Ansicht frei zu machen vermocht hätte und ausgegangen wäre von der richtigen Definition der Markgenossenschaft, so hätte sie m. E. zum Ergebnis gelangen müssen, daß auch im Oberengadin wie am Heinzenberg oder im Rheinwald die Nachbarschaften die eigentlichen Markgenossenschaften gewesen sind und dem « Tal » bloß das Eigentum zustand, welches ohne Nutzung und Verwaltung wenig genug bedeutet.

Die Verfasserin macht dann die Feststellung, daß die Mark im Oberengadin nur eine gemischte Mark gewesen sein könne. Markgenossen waren nicht nur die Inhaber freien eigenen Grund und Bodens, sondern auch die Kolonen der 5 bischöflichen Höfe.

Die Ablösung der grundherrlichen Abgaben ist im Oberengadin in den Jahren 1526 bis 1529 vor sich gegangen (Auswirkung der Ilanzer Artikel!). Vielfach haben die Nachbarschaften diese Zinse an sich gebracht und dadurch den Schuldnern die Ablösungsmöglichkeit zu billigen Bedingungen gesichert. Dieses Vorgehen der Nachbarschaften zeigt diese in der Rolle des lokalen Finanzinstitutes, in welcher sie z. B. auch im Rheinwald und an andern Orten erscheinen.

Fräulein Schwarzenbach hat auch die kirchlichen Verhältnisse in ihre Untersuchung einbezogen und von neuem dargetan, wie eng die Entwicklung der kirchlichen Organisation verflochten ist mit der politischen und wirtschaftlichen. Im besondern zeigt sich in der Verwaltung des Kirchenvermögens das gleiche Streben nach Autonomie wie im Gerichtswesen und in der wirtschaftlichen Betätigung der Nachbarschaften.

Auf die Verkehrsgeschichte, welche den zweiten Teil der Schwarzenbachschen Arbeit bildet, kann hier nicht im einzelnen eingetreten werden, weil das die Besprechung zahlreicher geographischer Einzelfragen zur Voraussetzung hätte. Nur wenige Punkte, an denen auch auf diesem Gebiet das Verhältnis zwischen der Gerichtsgemeinde und den Nachbarschaften sichtbar wird, seien gestreift. Das Transportwesen gehörte in den Bereich der Aufgaben der Gerichtsgemeinde, blieb aber, abgesehen von einzelnen Bestimmungen über den Unterhalt der Straße, ganz den Nachbarschaften überlassen. Ein besonderes Portenrecht und ein eigenes Portengericht, wie es von den Porten an der unteren Straße (Hinterrheintäler) gebildet wurde, bestanden im Engadin nicht. Bemerkenswert ist die Verbindung von Herberge und Gemeindehaus in Samaden, Las Agnas und später in Zuoz (usteria

da dret). Es mag daran erinnert werden, daß auch die städtischen Rathäuser in ihrer Frühzeit oft diesen Doppelcharakter hatten (hôtel de ville).

Aus den wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Ergebnissen der vorliegenden Arbeit ist besonders hervorzuheben, daß im Oberengadin bis ins 18. Jahrhundert hinein Getreidebau in ganz erheblichem Umfang getrieben worden ist. Fräulein Schwarzenbach stützt sich für diese Feststellung auf Urbare, auf die Ortsnamenforschung (Chantarella — mehr als 2000 m ü. M. — soll Äckerchenhalde bedeuten), die Gestaltung des Bodens (Terassierung an den Südhängen des Tales) und auf ein altes Gemälde von Celerina, das in einer Beilage reproduziert ist.

Den Rückgang der Schafzucht im 15. und 16. Jahrhundert (vorher habe sie eine größere Rolle gespielt als die Haltung von Großvieh) führt die Verfasserin zurück auf die Zunahme der Bevölkerung und den größeren Wohlstand, dann auf die Konkurrenz der englischen Wolle, die damals nach Italien exportiert wurde.

Im Vordergrund der Landwirtschaft des Oberengadins stand von jeher die Alpwirtschaft. Wie anderwärts sind auch da die Alpen früher als die übrige Weide oder gar der Wald aus der gemeinen Mark ausgeschieden worden. Aber diese Ausscheidung bedeutete nicht zugleich den Übergang ins Privateigentum. Als charakteristisch bezeichnet Frl. Schwarzenbach mit Recht den Weiterbestand der öffentlichrechtlichen Organisation in der Bewirtschaftung der Alpen. Die Nachbarschaft weist die Alpen periodisch einzelnen Bauern oder Alpgenossenschaften, die sich unter den Nachbarn bilden, zur Benutzung zu. Diese Entwicklung war m. E. nur möglich, weil die Alpen nicht, wie das sonst die Regel war, als grundherrliches Eigentum im Erblehensbesitz einer Anzahl von Hörigen standen, welche nur einen Teil, vielleicht nur einen kleinen Teil, der Nachbarn eines Dorfes ausmachten; wo das nämlich der Fall war, sind regelmäßig die Erblehensleute Eigentümer der Alpen geworden (Vgl. dazu die oben zitierte Abhandlung über den Heinzenberg).

Die Arbeit von Fräulein Schwarzenbach ist reich an wertvollen Aufschlüssen, Beobachtungen und Erörterungen zur Geschichte des Oberengadins. Die Verfasserin geht fast durchwegs von einer klaren Problemstellung aus und vermag so ihre Einsichten klar und lebendig zu entwickeln. Wenn auch manche Einzelfrage nicht restlos durchdacht ist und hie und da eine rasche Antwort gegeben wird, die bei gründlicherem Überdenken und umsichtigerer Nachprüfung vielleicht nicht aufrecht erhalten worden wäre, so stellt die Dissertation von Annemarie Schwarzenbach doch einen sehr erfreulichen Beitrag zur bündnerischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte dar. Die Lektüre der Arbeit wird jedem, der Verständnis für die behandelten Probleme hat, mannigfache Belehrung und fruchtbare Anregung geben.

ALBERT KELLER, *Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil*. IV. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil für 1933. Wädenswil 1933. 62 S. u. 5 Tafeln.

Der Verfasser hat in drei früher erschienenen Heften «vgl. diese Zeitschrift 1932, S. 261 f.) die Geschichte der Herrschaft Wädenswil von den Anfängen bis zu deren Übergang an Zürich erzählt. Im vorliegenden Heft werden in einem ersten Kapitel die früher im Rahmen der Regierungszeit der einzelnen Komture bereits berührten Beziehungen der Herrschaft zu Zürich zusammenhängend verfolgt. Die Verhandlungen über den Verkauf, die der letzte Wädenswiler Comtur Georg Schilling von Canstatt mit Zürich führte, werden ausführlich dargestellt. Als der Kauf 1548 zustande kam, machten Schwyz und Glarus Schwierigkeiten, die sich erst lösten, als Zürich sich mit der Schleifung der Burg Wädenswil abfand (1550). Der Verfasser schildert dann die Organisation der zürcherischen Landvogtei Wädenswil, wobei wir über Gerichts-, Steuer- und Militärwesen interessante Einzelheiten erfahren.

Schaffhausen.

Karl Schib.

ABEL, ED. BURCKHARDT, Dr. theol., *Das Geistproblem bei Huldrych Zwingli*. (Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. VI.) (XII, 166 S.). M. Heinsius Nachfolger, Leipzig 1932. 6.60 RM.

In seiner von fleißiger Arbeit zeugenden Dissertation nimmt Burckhardt aus dem großen Zusammenhang der Zwingli'schen Gedankengänge das Geistproblem heraus und weist an Hand wichtiger Schriften des Zürcher Reformators nach, daß auch in dieser Frage verschiedenartige Linien sich kreuzen, je nachdem sein Denken von Spiritualismus, Mystik, humanistischem Rationalismus oder biblisch-reformatorischen Elementen bestimmt ist. Auch die Herkunft dieser disparaten und meist unausgeglichen nebeneinanderstehenden Elemente wird uns an Hand der bedeutendsten in Zwinglis Bibliothek vorhandenen Autoren vorgeführt, wobei allerdings wenig Neues über die Theologie des Reformators zu Tage gefördert wird.

Bei allem Fleiß des Verfassers, den wir gerne anerkennen wollen, können wir uns doch einiger Bedenken nicht erwehren. Einerseits wird uns nur das Verschiedenartige im Denken Zwinglis vorgeführt, die umfassende Einheit dagegen geht der Betrachtung verloren. Des weitern kommt das spezifisch Reformatorische zu kurz, es wird nur so nebenbei erwähnt und doch wäre es die Aufgabe dieser Arbeit gewesen, das Verhältnis gerade der biblisch-reformatorischen Linie zu den andern Elementen aufzuzeigen. Dies fehlt jedoch völlig.

Damit aber stehen wir vor dem Grundfehler der ganzen Abhandlung. Burckhardt gibt uns nirgends eine systematisch-zusammenhängende Darstellung der von ihm aufgezeigten Denkelemente Zwinglis, er begnügt sich damit, die Schriften des Reformators Seite für Seite nach Angaben über

das Geistproblem abzusuchen und legt dann dieselben dem Leser in der gleichen Reihenfolge vor, sodaß man, will man eine bestimmte Linie verfolgen, gezwungen ist, sich das Zusammengehörige mühsam zusammenzusuchen und zu verarbeiten. Wohl verspricht uns der Verfasser in der systematisch keineswegs einwandfreien Einleitung die Darstellung der einzelnen Linien, aber er gibt sie nicht und der nur 10 Seiten umfassende Schlußteil gibt uns alles Mögliche, nur nicht die Verarbeitung der Materialsammlung, die der Verfasser uns in den beiden ersten Teilen vorsetzt. Mit einer solchen Methode, die dem Leser die Arbeit zumutet, die eigentlich die Hauptaufgabe des Verfassers gewesen wäre, können wir uns nicht befreunden. Wir möchten nur die Hoffnung aussprechen, daß das an sich wichtige Thema im Laufe der Zeit noch eine andere Behandlung erfahre, in welcher die « disjecta membra » der Burckhardt'schen Arbeit als Materialsammlung verwertet, der erste und zweite Teil der Abhandlung in die Annotationes verwiesen und in solcher Weise Raum für die von dem Verfasser kaum versuchte historisch-systematische Behandlung frei gegeben werde. Denn was wir von einer derartigen Arbeit verlangen dürfen, ist gewiß mehr als fleißige, aber ungeordnete Zusammenstellung von Materialien mit eingestreuten Bemerkungen, sondern das Herausarbeiten der großen Linien und ihrer Zusammenhänge. Das Material wird uns als Beleg von Wert sein, doch das, was wir erwarten, ist seine Verarbeitung. Diese aber fehlt in dieser Abhandlung. Wir können sie daher keineswegs als abschließend für dieses Thema ansehen.

Erlinsbach.

J. Schweizer.

GUILLAUME FAREL, 1489—1565. *Biographie Nouvelle, écrite d'après les documents originaux par un groupe d'historiens, professeurs et pasteurs de Suisse, de France et d'Italie.* Ornée d'un portrait en couleurs et de vingt-cinq planches hors texte. Editions Delachaux & Niestlé S. A., Neuchâtel/Paris 1930. 780 Seiten.

Im Jahre 1930 durften Stadt und Kanton Neuenburg das vierhundertjährige Jubiläum ihrer Reformation begehen. Dieses konnte nicht besser gefeiert werden als durch eine umfassende Darstellung des Lebens und Wirkens des Neuenburger Reformators Wilhelm Farel. Zur Erreichung dieses Zieles hatte sich 1925 eine Comité Farel gebildet aus Pfarrern und Professoren der theologischen Fakultät Neuenburg. Diese Männer besorgten die Redaktion des reichen Bandes, zwei von ihnen, L. Aubert und J. Pétrémand, schrieben die großen Abschnitte über die Reformationsgeschichte Neuenburgs, G. Borel-Girard, der Präsident des Comités, berichtet über das Testament Farel's. Die im Buche selber nicht sichtbare Mithilfe der Herren A. Piaget und J. Paris möge nicht unerwähnt bleiben. Die Mitarbeiterliste nennt zwanzig Namen. Auf diese Weise ist ein eigenartiges Sammelwerk entstanden, wie es im allgemeinen gerade für eine Biographie nicht üblich ist. Das Leben und Schaffen einer ge-

schichtlichen Persönlichkeit möchte man von einem kongenialen Historiker dargestellt sehen, der sich ganz in seinen Gegenstand hineinlebt und diesen seinen Lesern lebendig vor Augen führt. Tatsächlich fehlt diesem Werke eine streng einheitliche Auffassungsweise, ein einheitlicher Stil, ein einheitlicher, starker, persönlicher Eindruck. Das ist ein Nachteil, den das Comité Farel nicht übersehen und auch nicht verschwiegen hat. Ihm steht ein großer Vorteil gegenüber, der durch die Zusammenarbeit sovieler Hände erreicht werden konnte. In der kurzen Zeit von fünf Jahren war die Schaffung dieses umfassenden und bis ins Kleinste vollständigen Werkes möglich; und nun fehlt ihm die Einheit doch nicht. Sie ist gegeben im Gegenstand, in der Persönlichkeit Farels, der uns in seinem langen Leben, von den Zeiten als Student in Paris und als Freund der französischen Reformbewegung bis zu seinem Marsche von Neuenburg nach Genf ans Sterbelager Calvins im Alter von 75 Jahren immer als derselbe gegenübertritt, als der unermüdlische Wanderer und Kämpfer für das Evangelium. Dieses einheitliche Bild der Persönlichkeit sucht das Comité Farel in der Einleitung darzustellen. Farel ist kein geistreicher Gelehrter, kein Denker und kein großer Schriftsteller, er ist der Mann der Tat, impulsiv, ein glänzender Improvisator und nur in viel geringerem Maße ein Vollender des einmal begonnenen Unternehmens. Und doch entspringt dieses Wirken seinem bestimmten religiösen Bewußtsein. Er will nichts anderes als den Befehl Gottes ausführen. Das Reglement, das ihm die Anweisungen zu diesem Militärdienst Gottes gibt, ist die Bibel. Mit ihr ist er aufs engste verbunden, sie ist seine unerschöpfliche Kraftquelle. Als Agitator, als öffentlicher Redner ist Farel unvergleichlich. Rücksichtslos verfolgt er sein Ziel, scheut keine Mühen, keine Märsche, keine Gefahren und Verfolgungen. Die Betrachtung dieses gehetzten Daseins vermag uns Menschen eines unreligiösen Zeitalters vielleicht doch deutlich zu machen, wie wichtig einem solchen Kämpfer sein Glaube und sein Gottesdienst gewesen ist. Eines seiner beliebten Kampfmittel ist der öffentliche Prozeß, nicht weil Farel der Meinung war, die Sache Gottes könnte durch weltliche Richter entschieden werden, sondern weil er sich dabei eine Möglichkeit schuf, vor breitester Öffentlichkeit und maßgebenden Instanzen das Evangelium feurig zu verkünden; denn sobald einmal eine Anzahl Freunde gewonnen waren, war eine Bresche geschlagen und konnte der Ansturm fortgesetzt werden, bis eine Gemeinde für die evangelische Predigt erobert war. Die Einleitung nimmt dem ganzen Werke eine Darstellung der Lehre und Theologie Farels voraus. Wenn der lebhafteste Südfranzose auch auf diesem Gebiete nicht originell war, so hätte vielleicht doch dieses Kapitel im Vergleich zum Umfange des ganzen Buches ausführlicher sein dürfen. Allerdings steht dem die Schwierigkeit gegenüber, daß die meisten Schriften Farels allzu polemisch und die Briefe allzu persönlich sind. Die Polemik verliert sich oft in eine nur aus der unmittelbaren Kampf Stimmung heraus verständliche Herabsetzung, ja Beschimpfung des Gegners. Gerne würde man aber z. B. mehr über den mystischen Charakter

der Frömmigkeit Farels erfahren, sofern sich dieser überhaupt weiterhin in seinen Schriften ausspricht. Eine sorgfältige Bibliographie der Schriften Farels gibt C. h. S c h n e t z l e r, die Werke über Farel beschreibt J. P é t r e m a n d und J. B o u r q u i n behandelt die Iconographie. Die zahlreichen Tafeln erlauben dem Leser, sich selber eine Anschauung davon zu bilden. Dann verzeichnet eine äußerst umsichtige allgemeine Bibliographie die irgendwie zum Thema Farel in Betracht kommende reformationsgeschichtliche Literatur, geordnet nach den wichtigsten Wirkungsstätten des Reformators.

Der Biographie Farels nunmehr im einzelnen zu folgen, ist in einer Besprechung nicht möglich. Es möge dem Referenten erlaubt sein, die ihn besonders interessierenden Partien herauszuheben. Farels erster bedeutender Lehrer war Jacques Le Fèvre d'Étaples. Die eigenartige Gedankenwelt dieses Mannes, die weitgehende Loslösung von der katholischen Kirche, die starken humanistischen, besonders aber die mystischen Züge, das selbständige Studium der Bibel, nahmen der Reformation Luthers manches vorweg und begründeten eine selbständige Reformbewegung in Frankreich. Es scheint nicht, daß Farel Besonderheiten aus dieser Zeit in seine spätere Theologie hinübergenommen hat, er ist seit 1536 ganz Schüler Calvins. Doch bezeugt er, von Le Fèvre gelernt zu haben, allein auf die Gnade und Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, « que tout venait de grâce et par la seule miséricorde de Dieu » (S. 105). Wenn auch innerlich durch Faber bei Farel eine Wendung vorbereitet wurde, so trat diese, wie J. B a r n a u d, der Verfasser des 1. Kapitels, mit Recht annimmt, nicht plötzlich ein. Farel hat eine längere Entwicklungszeit durchgemacht. Der eigentliche Durchbruch zu einer neuen Haltung und zum Kampfe gegen den Katholizismus erfolgte offensichtlich erst mit der Entscheidung für Luther. 1524 muß Farel der Verfolgung in Frankreich weichen und nun beginnt sein rastloses Leben als Wanderprediger, das er bis an sein Ende auch als wohlbestallter Pfarrer von Neuenburg noch fortsetzt. Der Aufenthalt in Basel und in Straßburg macht Farel zum Reformator zwinglischer Richtung. Nur als Vertreter des reformierten Typus des Protestantismus konnte er der Agitator im Dienste Berns werden. Farel hat durch seine Wirksamkeit in der romanischen Schweiz die ersten Grundlagen des reformierten französischen Protestantismus gelegt. Darin liegt seine weltgeschichtliche Bedeutung. Auch wenn er sich später in weiser Einsicht in seine eigenen theologischen Kräfte ganz Calvin unterworfen hat, so ist er doch der Anfänger, der Bahnbrecher in den welschen Landen, Genf inbegriffen. Ohne diese Anfänge ist Calvins Aufbau nicht zu denken. Diese Pionierarbeit ist im zweiten Teile der Biographie dargestellt. Ob nun Farel in den Untertanengebieten Berns, in Aigle, oder in den gemeinen Herrschaften von Bern und Freiburg, in Murten, Orbe und Grandson, ob er in mit Bern verburgrechteten Gebieten des Bistums Basel oder in der Grafschaft Neuenburg, oder in Genf wirkt, überall steht die Macht Berns hinter ihm. Was durch die Geschichte der Waadtländer Kirche von Vuilleumier (Vgl. diese Zeitschrift IX, 1929, 102) für die Waadt und Genf deutlich

geworden war, das bestätigt sich jetzt für die übrigen Gebiete der Westschweiz, ganz besonders für die Juratäler westlich des Neuenburger und Bieler Sees: Die politische und die kirchliche Geschichte dieser Landschaften ist bestimmt durch den Willen Berns. So wird ein großer Teil der Farel-Biographie zu einem wichtigen Kapitel bernischer Geschichte. Dies ist umso wertvoller, als von bernischer Seite aus in der letzten Zeit diese großzügige Außenpolitik nicht im Zusammenhang dargestellt worden ist. Wir erhalten einen trefflichen Einblick in die Wachsamkeit, die ständige Bereitschaft, die vorhandenen Positionen zu verteidigen und neue zu gewinnen, die aktive Diplomatie der Berner Politik.

Im zweiten und dritten Teil — letzterer behandelt Farel als Pfarrer von Neuenburg und Mitarbeiter Calvins — überschreitet das Buch das Biographische im engern Sinn. Wir erhalten eine breite Reformationsgeschichte waadtländischer Gebiete und vor allem der Stadt und des Kantons Neuenburg. Eine solche hat es in der vorliegenden Ausführlichkeit bisher nicht gegeben. Die Anfänge der Reformation in Neuenburg, das erste Auftreten Farels in diesen Gebieten und seine Wirksamkeit bis 1545 schildert J. P é t r e m a n d, die spätere Zeit L. A u b e r t. Auf diese Hauptabschnitte möchten wir kurz eingehen. Sie sind mit minutiöser Sorgfalt geschrieben. Die Fülle der Einzelheiten, die möglichst genaue Rekonstruktion aller Vorgänge ermüdet vielleicht den Leser ab und zu. Das hängt aber auch mit den Schwierigkeiten des Stoffes zusammen. Das Leben Farels kennt wenige ganz große Momente. Der größte ist die Begegnung mit Calvin im Sommer 1536 in Genf. Die Darstellung dieser hochdramatischen Vorgänge verdanken wir dem besten Kenner genferischer Reformationsgeschichte, C h. B o r g e a u d. Im neuenburgischen Gebiete und im Jura handelt es sich dagegen um eine Unmenge von Kleinarbeit, die der Reformator geleistet hat. Der häufige Ortswechsel bringt etwas unruhiges und unausgeglichenes in alles hinein. Um doch den Zusammenhang zu wahren ist u. a. die Wirksamkeit Farels in Metz losgelöst von der übrigen chronologischen Folge von H. S t r o h l dargestellt. Vielfach wiederholen sich die Vorgänge. Für Farel handelt es sich immer zunächst darum, dem Evangelium überhaupt Gehör zu verschaffen. Wie oft muß er dabei Beschimpfungen ertragen, flüchten, von neuem beginnen. Größere Geschlossenheit zeigt die Entwicklung in der Stadt Neuenburg und den von ihr abhängigen Landschaften. Aber auch hier wird etwas fertiges erst in langem mühsamem Kampf erreicht und dieser Kampf kann doch nicht mit demjenigen Calvins mit den Perrinisten und Servet verglichen werden. Das Ziel ist aber dasselbe, nämlich die Begründung einer selbständigen, von der politischen Gewalt unabhängigen kirchlichen Disziplin. In dieser Sache hat Farel bei sich selber beträchtliche Wandlungen durchmachen müssen. In seiner Eroberungszeit trat er mit Energie dafür ein, daß der Staat für die richtige Predigt des Evangeliums mit seinen Machtmitteln eintreten soll. Jetzt in der Zeit des Ausbaus verlangt er als treuer Schüler Calvins die Freiheit der Kirche vom Staat und hat

diese schließlich in gewissem Grade erreicht. Die Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat in Neuenburg ist ein interessanter Spiegel für die Gegensätze auf diesem Gebiet zwischen der bernischen und genferischen Auffassung.

Als Beispiel für die überaus gründliche Art der Untersuchung und Darstellung auf Grund der Quellen möchte ich besonders den Abschnitt über das Zustandekommen des Consensus Tigurinus hervorheben. Es gelingt L. Aubert durch genaue Analyse der einschlägigen Quellen, besonders der Briefe, zu zeigen, welch großes Verdienst Farel hier erworben hat, der im entscheidenden Momente der Verhandlungen Calvin veranlaßt hat, persönlich nach Zürich zu reisen und sich mit Bullinger zu verständigen (S. 587). In den Anmerkungen S. 585/86 wird im Auszug eine Untersuchung von G. Borel-Girard abgedruckt, welche zeigt, wie Calvin und Farel in der Schweiz für die Erneuerung des französischen Soldbündnisses und den Beitritt Zürichs und Berns gearbeitet haben. Die Rechnungen, die heute in der Bibliothèque Nationale liegen, enthalten die Beträge, welche die beiden Reformatoren zur Deckung ihrer Reisekosten von der französischen Krone erhielten.

Die gesamte Darstellung fußt so auf den primären Quellen; die gedruckten sind in der allgemeinen Bibliographie verzeichnet. In den Anmerkungen erhalten wir Auskunft über die umfassenden Archivstudien, die gemacht wurden in Bern, Staatsarchiv und Archiv des ehemaligen Bistums Basel, in Aigle, Biel, St. Immer, Fribourg, Landeron, Solothurn, Lausanne, Grandson, Murten, Orbe, Payerne, Yverdon, Genf. In gründlichster Weise wurden natürlich die Neuenburger Archive herangezogen: Aus dem Staatsarchiv die Ratsmanuale, die Kriminalakten, die Register der Notare u. a., aus dem Stadtarchiv die Korrespondenzen mit Bern und andern Städten, Bürgerverzeichnisse, Rechnungen, Mappen über kirchliche Angelegenheiten, die Materialien der Stadtbibliothek, aus der Bibliothèque des pasteurs die Archive der Klassen, Briefe, Ordonnanzen, Dokumente u. a., ferner Korrespondenzen und Akten aus verschiedenen Familienarchiven. Für die Erforschung der Beziehungen Farel's zu den Waldensern hat J. Jalla die Akten des Staatsarchivs Turin durchgesehen. Ein Orts- und Personenregister, sowie ein Répertoire des coutumes, doctrines et institutions erleichtern die Benutzung des Werkes. Auf 25 Tafeln sind vor allem die Bilder Farel's wiedergegeben, ferner die Titel zweier seiner Schriften, die Ansichten der Orte, an denen Farel gewirkt hat, Gap, Basel, Montbéliard, Straßburg, Valengin, Genf, Neuenburg, ferner Porträte der gräflichen Familie von Neuenburg, Karten und genealogische Tafeln.

Mit dieser nüchternen Aufzählung möchten wir den Herausgebern und Mitarbeitern den Dank der schweizerischen Historiker für das die Forschung so ungemein bereichernde Werk aussprechen.

Zürich.

L. v. Muralt.

Dr. P. BERCHTOLD BISCHOF. *Jakob Bidermanns «Joannes Calybita» (1618). Textgeschichtliche Untersuchung.* Luzern: Theaterkultur-Verlag 1932. 8. 123 S. Schriften der Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur hg. von Oskar Eberle. Bd. 3.

Zu den von P. Emmanuel Scherer und P. Rafael Häne behandelten Stücken des Bruderklausenspiels (1586) und des Einsiedler Meinradspiels (1576) reiht sich als dritte Abhandlung in den «Schriften» die vorliegende, gute Arbeit des Engelberger Paters Berchtold Bischof an. Anlaß dazu gaben ihm die beiden Engelberger Calybita-Handschriften 362 und 363, beide des 17. Jahrhunderts, deren Textvergleichung mit dem Calybita-Drama des berühmten Jesuiten Jakob Bidermann (1578(79?)—1639) zu wertvollen Aufschlüssen über das älteste Calybita-Spiel, seinen Verfasser und die Umgestaltung des Dramas durch spätere Bearbeiter geführt hat. Die Behandlung des während des ganzen Barockzeitalters in der Schweiz und in Bayern beliebten asketischen Stoffes ist eingehend und liebevoll durchgeführt. Die Arbeit ist wichtig, weil die genannte Stoffgruppe von großer Bedeutung ist innerhalb der literaturgeschichtlichen Entwicklung der Schweiz zur Barockzeit.

Basel.

Albert Bruckner.

A. LÄTT, Prof. Dr., *Schweizer Offiziere als Indianerkrieger und Instruktoren der englischen leichten Infanterie.* Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich. 1933.

Die Tätigkeit von Schweizern in fremden Diensten ist, soweit sie Europa betrifft, schon verschiedentlich behandelt worden; wenig bekannt ist dagegen, daß auch jenseits des Ozeans die militärische Tüchtigkeit schweizerischer Offiziere bleibende Spuren in der Geschichte des Landes hinterlassen hat. Die Arbeit von Prof. Lätt füllt hier eine Lücke aus. Auf Grund verschiedener englischer Werke und der Korrespondenz zweier Hauptbeteiligter, der Schweizer Bouquet und Haldimand, schildert der Verfasser zunächst die Entstehung der englischen leichten Infanterie auf amerikanischem Boden im Rahmen des teilweise aus Schweizern bestehenden 60. englischen Regiments, des nachmaligen Royal Rifle Corps. Wenn auch das Gros der Mannschaft dieses Regiments in Amerika selbst angeworben wurde und es nicht mehr festzustellen ist, ob und wieviele schweizerische Ansiedler darunter vertreten waren, so stammte doch ein wesentlicher Teil der Offiziere aus der Schweiz, so die Obersten Frédéric Haldimand, Henri Bouquet und Jacques Prevost, sowie dessen Brüder Major Augustin und Hauptmann Marc Prevost. 1756 begann das Regiment seine Tätigkeit auf amerikanischem Boden. Es nahm, auf verschiedene Operationsgruppen verteilt, am englisch-französischen Kriege teil und wirkte wesentlich mit an der Eroberung Kanadas. Oberst Haldimand nahm Montreal ein und brachte es später, zur Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, sogar zum Generalgouverneur von ganz Kanada. Der Verfasser

schildert sodann die vornehmlich von Bouquet betriebene Ausbildung der Truppe zum Kampf gegen Indianer im Urwald, dies unter Benützung einer von jenem ausgearbeiteten detaillierten Instruktion, die noch erhalten ist. Die abenteuerlichen Züge der von Schweizern befehligten, zum Teil schwachen Abteilungen durch das damals noch ganz unwegsame Nordamerika, die Kämpfe um die zahlreichen kleinen Forts, finden eine übersichtliche, wenn auch natürlich knappe Darstellung. Ein zweiter Teil schildert die Anteilnahme der Schweizer Offiziere am amerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Haldimand als Verteidiger Kanadas und der inzwischen ebenfalls General gewordene Augustin Prevost und dessen jüngerer Bruder erwarben sich darin hervorragende Verdienste. Besonders in Georgia hatte Prevost große Erfolge und bewährte sich dann auch als heldenmütiger Verteidiger von Savannah gegen starke Übermacht. Augustin Prevosts Sohn, der sich besonders in den Kämpfen in Westindien während der napoleonischen Kriege hervortat, wurde wie früher Haldimand Generalgouverneur von Kanada. Am Schluß der Arbeit wird noch dargelegt, wie das 5. Bataillon des Regiments später noch in Spanien gegen Napoleon ruhmvoll kämpfte, wiederum mit zahlreichen schweizerischen Offizieren in seinen Reihen.

Die Arbeit von Prof. Lätt fügt ein neues Blatt zur Geschichte der Schweizer in fremden Diensten. Dem Verfasser ist der Nachweis gelungen, daß an der historischen Entwicklung der ursprünglich französischen Kolonie Kanada zur heutigen englischen Dominion Schweizer Offiziere ein wesentliches Verdienst mit zukommt.

Bern.

Hans Frick.

EDOUARD CHAPUISAT: *La prise d'armes de 1782 à Genève*. Publié par la soc. d'hist. et d'archéologie de Genève 1932. A. Jullien, éditeur, 232 Seiten.

Durch die Verarbeitung wertvoller Berichte von Zeitgenossen wie Rochemont, Rilliet und Saladin de Crans und unter Heranziehung zahlreichen archivalischen Quellenmaterials entstand die erschöpfende Darstellung der Genfer Wirren von 1782, in deren Mittelpunkt der Parteikampf der Bürger (Repräsentanten und Natifs) gegen die Aristokraten (Négatifs oder Constitutionnaires) steht.

Was aber die Genfer Revolution von den zahlreichen lokalen Erhebungen des 18. Jahrhunderts unterscheidet, ist die imposante militärische Einmischung des Auslandes. Außer Frankreich — dessen konservativer Minister Vergennes im Siege der durch Rousseau inspirierten Demagogen über die Patrizier ein Unheil für ganz Europa sah — mischte sich das benachbarte Sardinien und das aristokratische Bern in die Genfer-Angelegenheiten ein. Das 11000 Mann starke Heer der Verbündeten zwingt die kleine Republik durch Drohungen zur Ergebung; die Führer der Insurgenten, Clavière und Du Roveray, fliehen, und in dem okkupierten Genf werden die alten Zu-

stände wieder hergestellt. Überaus lebendig sind die Folgen des Aufstandes geschildert, die Strafen und Verbannungen der Führer der Repräsentanten, das Echo in England, Frankreich und Rußland, ferner die späteren Umtriebe Clavières, der von Paris aus einen gewaltsamen Umsturz der Republik und ihre Angliederung an Frankreich plante. Ein Ausblick auf die Schreckenszeit von 1794 als Racheakt für den Sieg der Regierungspartei von 1782 bildet den Abschluß der umfassenden Studie, die trotz lokaler Einzelheiten die große Linie der « Idee der Freiheit » nie verläßt. Der instruktiven, illustrierten Abhandlung sind unedierte Dokumente im Anhang beigegeben.

Zürich.

Rosa Schudel-Benz.

Dr. jur. GOTTFRIED ZEUGIN. *Das Jesuitenverbot der Schweizerischen Bundesverfassung*. Zürcher Diss. A. G. Gebr. Leemann & Co. 1933. 91 S.

Nach einem kurzen Vorwort, worin die Wahl des Gegenstandes begründet wird mit dem Hinweis auf die umstrittene Tragweite des heutigen Art. 51 der Bundesverfassung, mit den Versuchen, das Jesuitenverbot zu umgehen und mit der grundsätzlichen Bekämpfung, die es in letzter Zeit von katholisch-konservativer Seite erfahren hat, bespricht der Verfasser in einem ersten Teil die Vorgeschichte des Jesuitenverbotes in der Schweiz, vom ersten Auftreten der Jesuiten in der Schweiz (1574) an bis zum kritischen Jahr 1847, in dem die eidgenössische Tagsatzung den Orden als « unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft » verbot, und seine Geschichte bis zu den Verfassungen von 1848 und 1874, welche das Verbot bekräftigten. Für den Geschichtsforscher ist dieser Teil etwas kurz geraten; wie im Vorwort, so setzt der Verfasser durchwegs voraus, daß die « Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu allen Ernstes den konfessionellen Frieden gefährdete und gelegentlich empfindlich störte. Dazu verfolgte der Orden politische Tendenzen und kirchliche Machtinteressen », sodaß auch katholische Regierungen aus natürlichem Selbsterhaltungstrieb schon vor dem « Kulturkampf » des 19. Jahrhunderts in der Schweiz und im Ausland Jesuitenverbote erließen. Der geschichtliche Teil wäre überzeugender geraten, wenn die Einmischung des Jesuitenordens in Staatsangelegenheiten und die Störung des konfessionellen Friedens durch ihn nicht bloß behauptet, sondern mit Beispielen aus der schweizerischen Geschichte anschaulich gemacht worden wäre.

Für den Verfasser war die Hauptsache aber nicht die geschichtliche Darstellung, sondern die dogmatische Erläuterung des geltenden Jesuitenverbotes (2. Teil, S. 29—91). In einem ersten Kapitel werden hier die vom Verbot betroffenen Einzel- und Verbandspersonen behandelt, unter den letztern also die Societas Jesu selber, die ihr « affilierten Gesellschaften » und schließlich « andere geistliche Orden », deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Religionsfrieden stört. Als affilierte

Gesellschaften im Sinn der Bundesverfassung bezeichnet der Verfasser dabei alle «diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen, die auf Grund von Satzungen oder nur tatsächlich in organischer Verbindung stehen mit dem Jesuitenorden, indem ihre Leitung oder Beaufsichtigung irgendwie durch Jesuiten geschieht»; der kirchliche Begriff der Affiliation wird damit für die Auslegung der Verfassung als unverwendbar, als viel zu eng bezeichnet, hat doch die Gesellschaft Jesu im Sinn des katholischen Kirchenrechts überhaupt keine affilierten Gesellschaften. Andererseits genügt nach dem Verfasser auch bundesrechtlich zur Affiliation noch nicht die «gleiche geistige Tendenz, die innere Verwandtschaft, das Vorhandensein gleicher Ziele und Zwecke».

An Hand seiner Begriffsbeschreibung prüft der Verfasser — und dies ist staatsrechtlich das wichtigste Stück seiner Arbeit — die schweizerische Praxis nach in Bezug auf eine größere Anzahl von Kongregationen und Orden. Leider fehlten ihm jedoch hierbei häufig die direkten Quellen, sodaß er notgedrungen oft kein zuverlässiges Urteil gewinnen konnte.

Das zweite Kapitel, «Inhalt des Jesuitenverbotes», hebt mit Entschiedenheit hervor, daß die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 jede Wirksamkeit des Ordens in der Schweiz verbieten, gleichgültig, ob sie von eigentlichen Ordensniederlassungen oder von einzeln arbeitenden Ordensleuten ausgehe. Der Versuch Reichlins, das Jesuitenverbot derart an die «heutigen Verhältnisse anzupassen», daß es nur da angewendet werden solle, wo die Tätigkeit des Ordens staatsgefährlich sei oder den religiösen Frieden störe, wird deshalb als verfassungswidrig abgelehnt.

Ein drittes Kapitel endlich handelt von der Durchführung des Verbotes, die in erster Linie Sache der Kantone und nur da Sache des Bundes ist, wo die Kantone das Verbot nicht oder nur ungenügend handhaben.

Trotz den hiervor hervorgehobenen, für eine Dissertation verzeihlichen Mängeln ist Zeugins Untersuchung willkommen, weil sie vom geltenden Verfassungsrecht aus die Grundsätze aufzeigt, nach welchen die im Verlaufe der letzten Jahrzehnte gelegentlich auftauchenden Zweifel über die Tragweite des Verbotes entschieden werden können.

Bern.

H. Rennefahrt.